



Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II

**Errichtung einer Lager- und Produktionshalle mit
Sozialtrakt im Ortsteil Niedermiebach in Much**

Aufgestellt: April–September 2026

MU-HP_Hallenbau_ASP_II_09.09.2026

Stand: 09.09.2026

Projekt	Errichtung einer Lager- und Produktionshalle mit Sozialtrakt
Bericht	Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II zum Bauantrag (Stand 09.09.2026)
Bearbeitung	N. Barbian (Msc. Biol.)
Auftraggeber	Pack GmbH & Co. KG Niedermiebach 71 53804 Much
Auftragnehmer	landscap[ing] Isabell Piela Freiraum + Landschaftsplanung Siegburger Straße 243 A 53639 Königswinter Tel.: 02244 / 91 26 26 info@landscap-ing.de www.landscap-ing.de

Königswinter, September 2026

landscap[ing] Isabell Piela
Freiraum + Landschaftsplanung
Siegburger Str. 243 a
53639 Königswinter-Uthweiler
Tel.: 02244/912626 info@landscap-ing.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	5
1.1. ANLASS DES FACHBEITRAGS	5
1.2. LAGE UND STRUKTUR DES VORHABENSBEREICHS	5
2. RECHTSGRUNDLAGEN	7
2.1. GRUNDLAGEN DES ARTENSCHUTZRECHTS	8
2.2. EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSNAHMEREGLUNGEN	9
2.3. AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN	10
2.4. EUROPÄISCHE RECHTSGRUNDLAGEN	10
2.4.1. FFH-Richtlinie	10
2.4.2. VS-Richtlinie	10
2.5. BEGRIFFSDEFINITIONEN	11
2.5.1. Störung	11
2.5.2. Fortpflanzungs-, Ruhestätten, Nahrungs- u. Jagdhabitats, Flugrouten, Wanderkorridore	11
2.5.3. Beschädigung	11
2.5.4. Geschützte Arten nach Rechts-VO und Arten nationaler Verantwortlichkeit	12
2.6. UMWELTSCHADENSRECHT	12
2.7. FAZIT	12
3. DATENGRUNDLAGE, VORGEHENSWEISE UND METHODIK	13
3.1. DATENGRUNDLAGE	13
3.2. VORGEHENSWEISE UND METHODIK	13
4. AUSWAHL ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN	13
5. BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND RELEVANTE WIRKFAKTOREN	14
5.1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND FOTODOKUMENTATION	14
5.2. RELEVANTE WIRKFAKTOREN IM PLANGEBIET	23
6. KONFLIKTPOTENTIAL UND BETROFFENHEIT ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN	24
6.1. MÖGLICHES KONFLIKTPOTENTIAL MIT POTENTIELL VORKOMMENDEN ARTEN	24
6.1.1 Säugetiere	24
6.1.2 Vögel	25
6.1.3 Amphibien	27
6.1.4 Reptilien	28
6.2. NACH § 44 Abs. 1 BNATSCHG NICHT BETROFFENE ARTEN	29
7. BEWERTUNG STUFE II: VERTIEFENDE ANALYSE DER BETROFFENEN PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN	30
7.1. PLANUNGSRELEVANTE ARTEN, FÜR DIE DURCH DEN EINGRIFF ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTE ENTSTEHEN KÖNNEN	30
7.2. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG SOWIE AUSGLEICH ARTENSCHUTZRECHTLICHER BETROFFENHEIT	30
7.3. KONFLIKTPROGNOSE, ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG UND ZULÄSSIGKEIT DES VORHABENS	33
7.3.1 Säugetiere	33
7.3.2 Vogelarten	34
7.3.2 Amphibien	34
7.4. ZULÄSSIGKEIT DES VORHABENS - FAZIT	34
8. ZUSAMMENFASSUNG	35
9. LITERATUR UND SONSTIGE QUELLEN	37
10. ANHANG	40

TABELLEN UND ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Pink schraffiert) und des Regenrückhaltebeckens (blau Schraffiert) sowie der zugehörigen Kanalleitung (orange Linie), Quelle: LAND NRW – BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE, Datenlizenz Deutschland-Zero (https://www.govdata.de/DL-DE/ZERO-2-0), 2025A)	6
Abbildung 2: Blick auf das Plangebiet (Hallenbau) von Süd nach Nord; von Verrohrung des Eschensiefens aus.....	16
Abbildung 3: Blick auf das Plangebiet (Hallenbau) von Nord nach Süd	16
Abbildung 4: Blick auf das Plangebiet (Hallenbau) von West nach Ost	17
Abbildung 5: Blick auf das Plangebiet (Hallenbau) von Ost nach West	17
Abbildung 6: Blick entlang des Eschensiefens von Ost nach West auf die bestehende und zu verlängernde Verrohrung	18
Abbildung 7: Blick von der Planfläche des neuen Regenrückhaltebeckens nach Norden	18
Abbildung 8: Blick von der Planfläche des neuen Regenrückhaltebeckens nach Süden	19
Abbildung 9: Zulaufstelle des Eschensiefens (vertikal) in den Wahnbach (horizontal).....	19
Abbildung 10: Wahnbach im Bereich der geplanten Einleitstelle für überschüssiges Regenwasser	20
Abbildung 11 a- d: Besondere Habitatstrukturen (Größeres Altnest oben; Spechthöhle unten) im Bereich des unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzenden Auenwäldchens (kein Eingriff)	21
Abbildung 12 a + b: An dem im Westen unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Wohngebäude wurden großflächig Kotsuren von Fledermäusen festgestellt	22
Abbildung 13: Eine höhere Fichtenbaumgruppe im unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzenden Nachbargarten	22
 Tabelle 1: Konfliktpotential betroffener Arten im Untersuchungsgebiet (UG).....	29
Tabelle 2: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Art gemäß § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 und der nach USchadG zu beachtenden Arten	34

1. Einleitung

1.1. Anlass des Fachbeitrags

Die Gemeinde Much beabsichtigt die Ortslagenabgrenzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB zu erweitern. Das Ziel ist die baurechtliche Sicherung zur Erweiterung des Firmengeländes der Firma Herpa Print in Niedermiebach in Much.

Das Vorhaben umfasst den Bau einer Lager- und Produktionshalle mit integriertem Sozialtrakt sowie die Erschließung des Grundstücks und die Anbindung an das benachbarte Firmengelände. Aktuell liegen die beiden vorhandenen Werkteile baulich voneinander getrennt. Die für den Neubau vorgesehene Fläche beträgt etwa 1.300 m² und wird durch eine rund 600 m² befestigte Fläche für Zufahrten und Parkplätze ergänzt. Derzeit wird die Fläche als Grünland genutzt. In Zusammenhang mit dem geplanten Hallenbau wird die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens erforderlich, welches auf der südlich angrenzenden Scherrasenfläche, zwischen Werk II und einem bestehenden Rückhaltebecken angelegt werden soll. Für die Halle ist eine Dachbegrünung mit Photovoltaikanlage vorgesehen.

Durch die geplante Erweiterung des Firmengeländes und den Neubau einer Lager- und Produktionshalle inklusive zugehörigen Parkplatz und Wegeflächen kommt es zur Überprägung bisher als Wiese genutzter Grünflächen. Dabei kann es potentiell neben Veränderungen von Lebensräumen geschützter Arten auch zu Störungen sowie zur Verletzung oder Tötung einzelner Individuen kommen. Aus diesem Grund ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016) sowie der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MKULNV 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Die artenschutzrechtliche Prüfung dient der Bewertung, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden können und ob gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erforderlich sind. Das Büro landscap[ing] Isabell Piela wurde mit der Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Im Folgenden werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe II) dargestellt.

1.2. Lage und Struktur des Vorhabensbereichs

Der Vorhabensbereich befindet sich im Ortsteil Niedermiebach der Gemeinde Much im Rhein-Sieg-Kreis und umfasst die Flurstücke 77, 102, 103, 105 und 430–433 in Flur 2 der Gemarkung Miebach. Er liegt innerhalb der Ortschaft und wird im Wesentlichen durch die bestehende gewerbliche Nutzung und angrenzende Wohnbebauung aber auch durch den Wahnbach und umliegende Grünlandflächen geprägt.

Das Vorhaben umfasst im Kern die Errichtung einer neuen Produktionshalle auf einer derzeit als Wiese genutzten Fläche mit einer Größe von etwa 1.300 m² sowie die Anlage von rund 600 m² befestigten Zufahrts- und Parkplatzflächen. Letztere erstrecken sich teilweise über den südlich angrenzenden Eschensiefen hinaus auf bislang ebenfalls als Wiesen genutzte Flächen, um an den Parkplatz des dort bestehenden Firmengeländes anzuschließen. Zur Umsetzung ist neben der Inanspruchnahme der Wiesenflächen auch ein Eingriff in den Eschensiefen erforderlich. Hierzu wird die bestehende Verrohrung unter der westlich gelegenen Zufahrt zum Firmengelände ausgeweitet und um etwa 11 m verlängert. Im Zuge dessen werden zudem einige der im Bereich des Siefens vorhandenen kleinere Bäume und Sträucher (Eiche, Hasel und Esche) beansprucht. Zusätzlich ist auf der südlich des Siefens gelegenen Wiesenfläche die Anlage eines weiteren Regenrückhalte- bzw. Versickerungsbeckens mit einem Kanal zur Ableitung überschüssigen Regenwassers in den Wahnbach vorgesehen.

Die beanspruchten Wiesenflächen erinnern charakterlich aufgrund der intensiven Pflege stark an Scherrasen. Insbesondere im östlich zum Wahnbach hin gelegenen Bereich ist die Fläche jedoch durch hohe Grundwasserstände stark vernässt. Entsprechend treten in den unteren zwei Dritteln der Wiesenfläche vermehrt Feuchte- und Nässezeiger wie Brennender Hahnenfuß oder Mädesüß mit teilweise hohen Deckungsgraden auf, wodurch die Fläche einen ausgeprägten Feuchtgrünlandcharakter aufweist. Auf Teilflächen der beanspruchten Wiese wurde daher bei der Biotoptypenkartierung ein gemäß § 30 BNatSchG sowie § 42

LNatSchG NRW gesetzlich geschütztes Biotop des Lebensraumtyp-Codes NEC0 „Nass- und Feuchtgrünland“ erfasst (vgl. LANDSCAP-ING 2026).

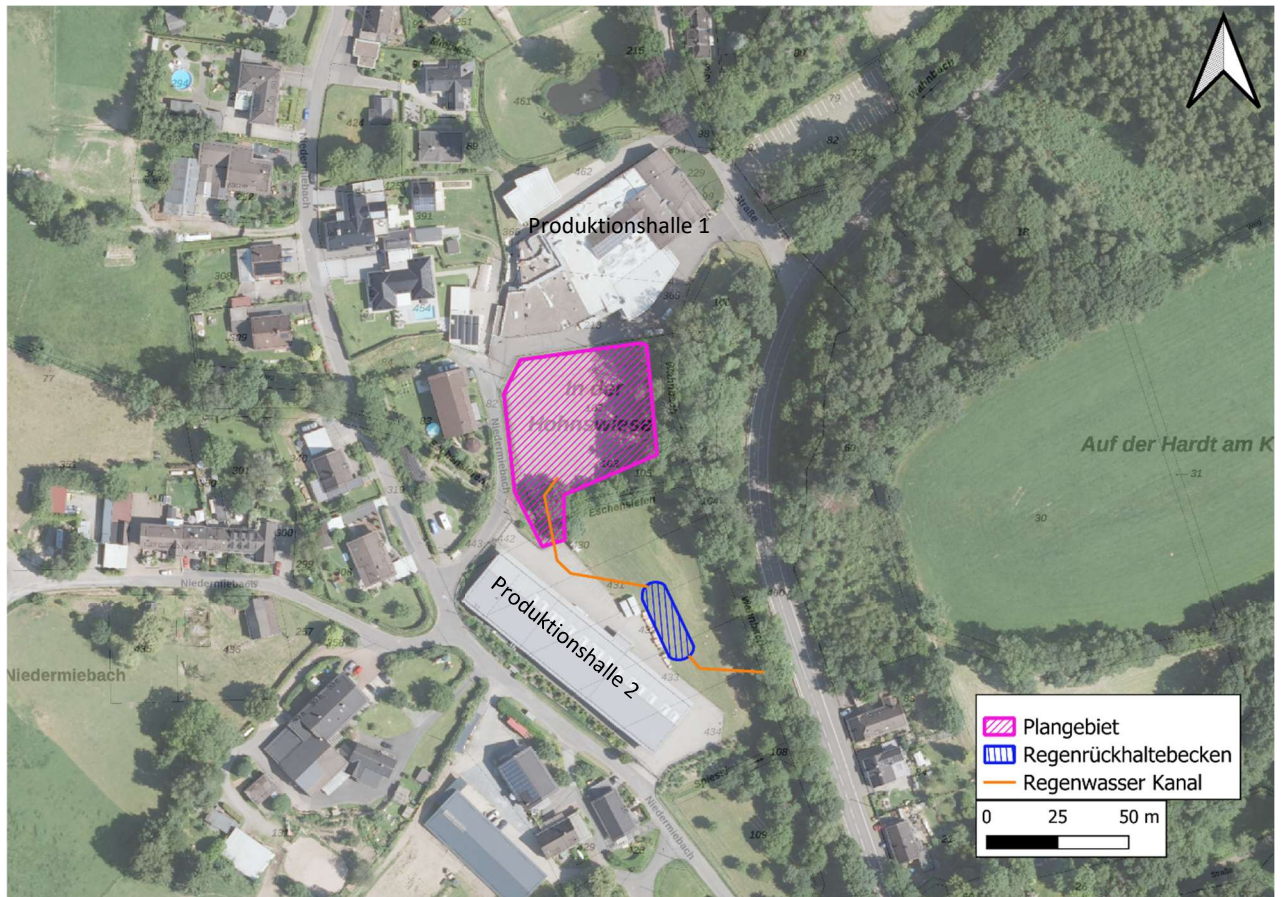


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Pink schraffiert) und des Regenrückhaltebeckens (blau Schraffiert) sowie der zugehörigen Kanalleitung (orange Linie), Quelle: LAND NRW – BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE, Datenlizenz Deutschland-Zero (<https://www.govdata.de/DL-DE/ZERO-2-0>), 2025A)

Östlich grenzt das Plangebiet in einem Abstand von mindestens 10 m an den Wahnbach. Dieser Abstand ergibt sich aus der Lage des Vorhabensbereichs innerhalb der Wasserschutzzone IIB der Wahnbachalsperre, wodurch ein entsprechender Gewässerrandstreifen von Bebauung freizuhalten ist. Der Wahnbach weist im UG einen naturnahen Charakter auf und wird beidseitig von gehölzbestandenen Uferstreifen mit standorttypischen Erlen begleitet, wobei die Ufer überwiegend unbefestigt, wenn auch abschnittsweise leicht eingetieft sind und von einer ausgeprägten, nur stellenweise durch Neophyten beeinträchtigten Krautschicht geprägt werden. Jenseits des Bachlaufs verläuft in einem Abstand von etwa 15 m die Bundesstraße B56 als bedeutende Verkehrsachse der Region. Östlich davon schließen sich ansteigende Hanglagen an, die von einem etwa 50 m breiten Gehölzstreifen aus Erlen, Buchen, Vogelkirschen, Kiefern und weiteren Bäumen eingenommen werden. Oberhalb dieser Hangbereiche liegen landwirtschaftliche Grünlandflächen.

Südlich wird das Plangebiet durch den Eschensiefen begrenzt, ein stark begradigtes und eingetieftes Fließgewässer, das abschnittsweise von Gehölzen und Sträuchern wie Hasel, Traubenkirsche, Esche und Bruchweide begleitet wird. Westlich ist der Siefen zur Ortschaft verrohrt und östlich mündet er in den Wahnbach. Südlich des Gewässers schließen sich weitere, überwiegend erhöht gelegene Wiesenflächen des Firmengeländes an, die im Vergleich eine geringere Feuchteprägung aufweisen. In diesem Bereich befindet sich bereits ein Regenrückhalte- bzw. Versickerungsbecken mit einer Größe von ca. 550 m², an dessen Standort auch die Anlage eines weiteren ca. 435 m² großen Beckens vorgesehen ist. Zudem liegen hier eine bestehende Produktionshalle des Unternehmens sowie zugehörige Parkplatzflächen (insgesamt ca. 3.400 m² versiegelte Fläche). Weiter südlich geht die Bebauung in die lockere Siedlungsstruktur des Ortes über, die nach etwa 250 m in offene landwirtschaftliche Nutzflächen übergeht.

Westlich und nördlich grenzt das Plangebiet unmittelbar an eine Ortsstraße an, die das nördlich gelegene Betriebsgelände mit der südlich des Plangebietes befindlichen Produktionshalle verbindet. Dahinter erstreckt sich die kleine, locker bebaute Ortschaft Niedermiebach mit insgesamt etwa 25 Wohnhäusern sowie einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben. Die Siedlung weist in West-Ost-Richtung eine Ausdehnung von ca. 120 m sowie in Nord-Süd-Richtung von etwa 500 m auf und ist durch eine offene Struktur mit Hausgärten und eingestreuten Gehölzen geprägt.

Das weitere Umfeld entspricht dem für den ländlich geprägten Raum des Bergischen Landes typischen Landschaftsbild. Charakteristisch sind kleinere Siedlungsbereiche und Hoflagen, die von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben sind und durch Bachtäler, Siefen sowie gehölzbestandene Hang- und Tallagen gegliedert werden.

Schutzgebiete im Vorhabensbereich und Umgebung (bis max. 300 m Umkreis)

- Das Plangebiet liegt vollständig im „LSG - In den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg“ (LSG-5010-0012). Schutzziele sind der Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.
- Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Bergisches Land“ (NTP-002).
- Das Plangebiet ist Teil des Biotopverbunds „Bäche und Siefenrinnen im Einzugsgebiet des Wahnba-ches“ (VB-K-5109-017) mit einem verzweigten Gewässersystem, naturnahen Teilbereichen und struk-turreichen Lebensräumen. Schutzziel ist die Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer- und Quellstrukturen, der ökologischen Durchgängigkeit sowie klimaanfälliger Lebensräume zur Stabilisie-rung des Wasserhaushalts und Erhalt der Biodiversität.
- Südlich des Plangebietes in ca. 300 m Entfernung ist der Wahnbach als nach § 30/§ 42 gesetzlich ge-schützten Biotop ausgewiesen: FMO Bach (BT-2010-056-9).
- Laut durchgeführter Biotopkartierung sind Teile der für die Lager- und Produktionshalle vorgesehene Wiesenfläche im Plangebiet dem Lebensraumtyp NEC0 „Nass- und Feuchtgrünland“ zuzuordnen und gemäß § 30 BNatSchG (tlw.) sowie § 42 LNatSchG gesetzlich geschützt (LANDSCAP-ING 2026).
- Das Plangebiets befindet sich in der Gewässerschutzzone IIB des Trinkwasserschutzbereichs „Wahn-bachtalsperre“ (510813).
- Es liegen keine weiteren Schutzgebietsausweisungen (NSG, FFH) für das Plangebiet vor.

2. Rechtsgrundlagen

Im Zuge der Umwandlung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von der Rahmen- in die konkurrierende Gesetzgebung gilt seit dem 01. März 2010 eine bundesrechtliche Vollregelung im Naturschutzrecht. Das Artenschutzrecht gilt seither unmittelbar, die Länder können diesbezüglich keine abweichenden Rege-lungen treffen. Bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren müssen somit die Artenschutzbelange in Form einer Artenschutzprüfung (ASP) berücksichtigt werden. Ein naturschutz-rechtlich fest umrissenes Artenspektrum ist hierfür einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren zu unter-ziehen (MULNV & FÖA 2021):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

- Ermittlung aktueller und potentieller Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plan-gebiet
- Überschlägige Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte für die einzelnen Arten unter Einbeziehung verfügbarer Daten zum betroffenen Artenspektrum und aller relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens
- Im Falle möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte: Ausführung der vertiefenden Art-für-Art Betrachtung (ASP Stufe II)

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

- Konzipierung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive Ausgleichsmaßnahmen und ggf. Risikomanagement
- Prüfung, ob trotz Ausführung der Maßnahmen Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote vorliegen, hierzu ggf. Einholung spezieller Artenschutzgutachten

Stufe III: Ausnahmeverfahren

- Prüfung des Vorliegens der drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) für die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten

Die ASP kann nicht durch andere Prüfverfahren wie Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung oder die Prüfung nach der Eingriffsregelung ersetzt werden, sondern stellt ein eigenständiges Verfahren dar. Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen können Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG zur Folge haben.

2.1. Grundlagen des Artenschutzes

Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens ist die Berücksichtigung der in §§ 44 und 45 des BNatSchG verankerten gesetzlichen Vorgaben zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Die §§ 44 und 45 des BNatSchG stellen somit die Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung dar.

In § 44 werden die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote genannt:

1. Tötungsverbot
„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
2. Störungsverbot
„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“
3. Zerstörungs-/Beschädigungsverbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten
„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
4. Zerstörungs-/Beschädigungsverbot Pflanzen
„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

Begriffsdefinition „streng geschützte“ bzw. „besonders geschützte Art“

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als „besonders geschützte Arten“:

- Tier- und Pflanzenarten, des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie gemäß Art. 1
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie
- Arten nach Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 1 (s. Kap. 2.5.4.).

Einige der „besonders geschützten Arten“ gelten darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als „streng geschützte Arten“:

- Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie
- Arten nach Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 2 BNatSchG (s. Kap. 2.5.4.).

2.2. Einschränkungen und Ausnahmeregelungen

§ 44 Abs. 5 BNatSchG schränkt die Verbote des § 44 Abs. 1-4 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe und nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässige Vorschriften ein:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“ (§ 44 Abs. 5 BNatSchG, novelliert 2017).

Das Vorhandensein und mögliche Beeinträchtigungen geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Planungsraum sind hierfür artspezifisch zu prüfen. In diesem Zusammenhang sollten ggf. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Betracht gezogen werden.

Mit der Novelle des BNatSchG in 2017 wurde das Gesetz durch § 44 (5) Nr. 1 BNatSchG insbesondere im Hinblick auf die Tötung von Arten nach Anhang IV an die Rechtsprechung angepasst („Freiberg-Urteil“), da die FFH-Richtlinie keine „Legalausnahme“ von der Tötung kennt. In einem neueren Urteil ist dieser Grundsatz etwas relativiert worden (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 - 9 A 4.13).

Danach ist das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (stRspr; vgl. Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91), sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (im Anschluss an Urteil vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 13 Rn. 123, 127 zur Baufeldfreimachung).

Weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 können im Einzelfall nach Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG von der zuständigen Behörde genehmigt werden:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

2.3. Ausnahmevoraussetzungen

Für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen zwingend erforderlich:

1. es bestehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
2. es gibt keine zumutbaren Alternativen und
3. der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art verschlechtert sich nicht (bei Arten des Anhang IV der FFH-RL muss er mindestens günstig sein und bleiben)

Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Ausnahme erteilt werden. Es gelten weitere Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG.

Eine Befreiung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG nur im Einzelfall und nur im Falle einer unzumutbaren Belastung erteilt werden. Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn sie nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fällt oder bei objektiver unverhältnismäßiger Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit.

2.4. Europäische Rechtsgrundlagen

Die o.g. § des BNatSchG sind fest verankert mit den europarechtlichen Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL). Einige wichtige artenschutzrechtliche Grundlagen der FFH-RL und der VS-RL werden im Folgenden aufgeführt.

2.4.1. FFH-Richtlinie

In Anhang IV der FFH-RL sind Arten aufgelistet, die selten und schützenswert sind. Diese Arten sind direkt geschützt, auch außerhalb der ausgewiesenen FFH-Gebiete in ganz Europa. Dies gilt für alle Lebensstadien dieser Arten.

Verbote gemäß Art. 12 FFH-RL sind:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten;
- Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren.

2.4.2. VS-Richtlinie

Die EU-Vogelschutzrichtlinie dient dem Schutz aller im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten (s. Artikel 1 VS-RL). Laut Art. 5 VS-RL gilt das Verbot:

- des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;

- ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

2.5. Begriffsdefinitionen

2.5.1. Störung

Der Störungsbegriff im Sinne der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bezieht sich auf den Erhaltungszustand einer Population. Verboten sind Störungen streng geschützter Arten sowie europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit, die zu erhebliche Störung der lokalen Population führen können. Eine erhebliche Störung der lokalen Population liegt vor, wenn die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

Um den Einfluss von Störungen auf geschützte Arten einzuschätzen sind vor Allem die Intensität, die Dauer und die Wiederholungsfrequenz der Störung entscheidend. Störungen sind dann als schädlich zu betrachten, wenn sie beispielsweise die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindern.

Grundsätzlich ist ein artspezifischer Ansatz zu wählen, da verschiedene Arten unterschiedlich auf potenziell störende Aktivitäten reagieren.

2.5.2. Fortpflanzungs-, Ruhestätten, Nahrungs- u. Jagdhabitats, Flugrouten, Wanderkorridore

Fortpflanzungsstätten können Bereiche umfassen, die erforderlich sind

- für die Balz/ Paarung/ den Nestbau,
- für die Wahl des Ortes der Eiablage oder der Niederkunft,
- als Ort der Niederkunft, Eiablage oder Produktion von Nachkommen im Falle der ungeschlechtlichen Fortpflanzung,
- als Ort der Eientwicklung und des Schlüpfens,
- als Nest bzw. Ort der Niederkunft, wenn sie für die Nachwuchspflege benötigt werden.

Ruhestätten können eine oder mehrere Strukturen oder Habitatelemente umfassen, die zur Wärmeregulierung, zur Rast, zum Schlafen, zur Erholung, als Versteck, zum Schutz, als Unterschlupf oder für die Überwinterung erforderlich sind.

Laut EU-Kommission (2007) ist die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten artspezifisch so zu schützen, dass der Fortpflanzungserfolg und die ungestörte Rast der betreffenden Art gewährleistet sind. Dies kann bei Arten, die diese Stätten regelmäßig besuchen auch das ganze Jahr hindurch gelten.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Ein Verbotstatbestand kann aber eintreten, sobald es sich um einen sogenannten ‚essenziellen Habitatbestandteil‘ handelt. Das bedeutet, dass z.B. eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt eines konkreten Nahrungs- bzw. Jagdhabitats, bestimmter Flugrouten oder Wanderkorridore angewiesen ist. Wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch den Wegfall von o.g. Habitatelementen funktionsunfähig wird und dies somit zu einer Beeinträchtigung der Population führt, ist der Verlust des jeweiligen Habitatelements also durchaus artenschutzrechtlich zu berücksichtigen (vgl. LANA 2006).

2.5.3. Beschädigung

Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt im Falle einer materiellen Verschlechterung dieser Stätten vor. Im Gegensatz zur Vernichtung kann dies auch schleichend erfolgen und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität der betreffenden Stätte führen.

Sobald ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einer oder mehreren menschlichen Aktivitäten und der Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte klar besteht, tritt Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ein.

2.5.4. Geschützte Arten nach Rechts-VO und Arten nationaler Verantwortlichkeit

Geschützte Arten durch Rechtsverordnungen gem. § 54 BNatSchG

§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ermöglicht dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) durch den Erlass von Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen bzw. strengen Schutz zu stellen, die nicht unter § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder b fallen.

- a) Unter besonderen Schutz gestellt werden können Arten, die
 - im Inland durch menschlichen Zugriff gefährdet sind oder mit solchen gefährdeten Arten oder Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b verwechselt werden können
 - in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße Verantwortlich ist
- b) Unter strengen Schutz gestellt werden können
 - natürlich vorkommende Arten und Arten, die im Inland vorm Aussterben bedroht sind
 - Arten, für die Deutschland in besonders hohem Maße verantwortlich ist

"Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands" sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und nur in Deutschland vorkommen bzw. von denen ein hoher Anteil der Weltpopulation in Deutschland vorkommt. Für diese Arten fällt Deutschland somit eine besondere Verantwortung zu (BNatSchG § 54, Abs. 1, Nr. 2). Als Parameter der Verantwortlichkeit werden neben dem Anteil an der Weltpopulation die Bedeutung der Population für den Genfluss zwischen Populationen und die weltweite Gefährdung des Taxons geprüft (BfN 2013).

§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ermöglicht dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten mit o.g. Kriterien die Unterschutzstellung von Arten nationaler Verantwortung Deutschlands. Diese Arten sind dann unter Umständen bei Artenschutzprüfungen im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben mitzuprüfen.

2.6. Umweltschadensrecht

Darüber hinaus sind grundsätzlich die Vorgaben des Umweltschadensgesetz (USchadG) zu berücksichtigen, um Umweltschäden zu vermeiden. Umweltschäden sind alle Schäden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten (FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL) haben. Wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

Da im Schadensfall auf den Verantwortlichen bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen können, kann es sinnvoll sein, über den Anwendungsbereich des Artenschutzes hinaus mögliche Auswirkungen auf die entsprechenden Arten und Lebensräume im Sinne des USchadG zu prüfen.

2.7. Fazit

Unter folgenden Gesichtspunkten gilt ein Vorhaben somit aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig:

- Durch das Vorhaben entstehen keine Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Arten oder
- die durch das Vorhaben entstehenden Konflikte können mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden oder soweit gemindert werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- durch das Vorhaben entstehende Konflikte können nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden oder gemindert werden und es verbleiben Beeinträchtigungen; das Vorhaben erfüllt aber die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG (letzterer in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie unter Beachtung der Artikel 16 Absatz 3 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Absatz 2 Vogelschutzrichtlinie).

Alle Vorhaben, die nicht die o.g. Vorgaben erfüllen, sind aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig. Die ASP kann nicht durch andere Prüfverfahren wie Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung oder die Prüfung nach der Eingriffsregelung ersetzt werden, sondern stellt ein eigenständiges Verfahren dar. Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen können Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG zur Folge haben.

3. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik

3.1. Datengrundlage

Zur Abschätzung der möglichen Artenschutzrechtlichen Betroffenheit wurde eine Abschätzung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten durchgeführt (vgl. Kapitel 4).

Grundlage der Ermittlung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten bildeten die im Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) bereitgestellten Messtischblätter (MTB). Herangezogen wurde das MTB Engelskirchen (MTB 5010, Q1–Q4; Abfrage vom 25.03.2026). Die dort aufgeführten Arten wurden entsprechend der in Kapitel 4 genannten Kriterien ergänzt. Zusätzliche Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden aus dem Fundortkataster des Landes NRW sowie aus der Datenbank Observation.org herangezogen. Des Weiteren wurden mit dem Landschaftsinformationssystem @LINFOS des LANUK weitere Informationen z.B. zu Biotopkatasterflächen und dort aufgeführten Arten sowie Schutzgebieten in Untersuchungsgebietsnähe ermittelt.

3.2. Vorgehensweise und Methodik

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Potential des Untersuchungsgebietes (UG) als Lebensraum für die einzelnen planungsrelevanten Arten (vgl. Kap. 4) eingeschätzt (**artenschutzrechtliche Potentialeinschätzung**).

Zur Potenzialanalyse wurde das Untersuchungsgebiet am 29.10.2025 und am 15.04.2026 bei einer Geländebegehung auf mögliche Vorkommen oder Lebensräume der im Vorhinein ermittelten potentiell vorkommenden relevanten Arten überprüft. Dies geschah unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der einzelnen Arten und erfolgte im Hinblick auf direkte Nachweise der Art (z.B. durch zufällige Sichtbeobachtung oder akustische Nachweismethoden) und auch auf Nachweise von Spuren (z.B. in Form von Nahrungsresten, Kot, Nestern).

Die tatsächliche Nutzung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum durch eine Art kann bei einer Potenzialanalyse oft nicht bestätigt, aber ohne vertiefende Kartierungen auch nicht ausgeschlossen werden. Kann das Vorkommen einer Art im Untersuchungsgebiet nicht sicher aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen ausgeschlossen werden, so muss, weil das Gegenteil ohne entsprechende Untersuchungen nicht bewiesen werden kann, vom „schlechtesten Fall“ und somit vom Vorkommen der Art ausgegangen werden (**„Worst-Case“-Annahme**).

Aufbauend auf dieser Annahme wird im weiteren Verlauf geprüft, ob durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind. Hierbei erfolgt eine Bewertung im Hinblick auf das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (s. Kapitel 2). Sofern Konflikte nicht ausgeschlossen werden können, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung festzulegen, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen (Artenschutzprüfung Stufe II).

4. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Das prüfrelevante Artenspektrum bei zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft (im Sinne von § 15 und § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG) beschränkt sich auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, „Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands“ (§ 44 Abs. 5), sowie auf Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (§19 BNatSchG).

Um die Beurteilung des Eingriffs in einem methodisch, arbeitsökonomisch und finanziell zumutbaren bzw. angemessenen Rahmen zu halten und somit das Genehmigungsverfahren sachgerecht zu vereinfachen, werden nach Kiel (2005) nur solche europäischen Vogelarten vertiefend geprüft, die:

- streng geschützt sind oder
- zum Anhang I der VS-RL oder Artikel 4 (2) der VS-RL gehören oder
- auf der landesweiten Roten Liste mindestens als gefährdet (Kategorie 0, 1, R, 2, 3 oder I) gelten oder
- Koloniebrüter sind.

Zugleich werden vor allem die Arten bzw. Tiergruppen betrachtet, die wirkungsbezogen betroffen sein können, das heißt vor allem Arten bzw. Artengruppen, die im Umfeld des Eingriffsbereiches vorkommen können und wirkungsbezogen durch Tötung, Störungen oder Lebensraumverlust betroffen sein könnten.

Der Fokus liegt somit vor allem auf den potenziell vorkommenden Brutvogelarten und dem Feuersalamander, da sich für diese Artengruppen bei den geplanten Eingriffen potentiell besondere Betroffenheiten ergeben.

Bei ubiquitären Arten wie z.B. Kohlmeise, Rotkehlchen und Amsel wird angenommen, dass sie in der Lage sind im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld zurückzugreifen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG somit erhalten bliebe, wird nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ werden deshalb zwar insgesamt formal mitbetrachtet, aber nicht einzeln vertiefend geprüft und auch nicht artspezifisch in den Tabellen und im Text aufgeführt.

Die in diesem Gutachten berücksichtigten Arten sind in Tabelle A 1 (s. Anhang) aufgeführt. Auf Basis der vorhandenen Datengrundlage (vgl. Kap. 3.1) wurden 37 Vogelarten, 6 Fledermausarten und zwei Amphibienarten ermittelt, die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen können.

Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, sind aufgrund der vorhandenen Datengrundlage sowie der Lebensraumausstattung nicht zu erwarten, so dass sie im Folgenden nicht weiter berücksichtigt werden.

5. Beschreibung des Vorhabens und relevante Wirkfaktoren

5.1. Beschreibung des Vorhabens und Fotodokumentation

Die Firma Herpa Print plant die Erschließung einer Wiese zwischen dem nördlich gelegenen ursprünglichen Firmengelände und einer neueren Produktionshalle, die südlich an das Plangebiet anschließt. Geplant ist der Neubau einer Lager- und Produktionshalle mit integriertem Sozialtrakt, um dem Unternehmen eine Expansion zu ermöglichen. Vorgesehen ist eine etwa 7 m hohe, größtenteils eingeschossige Halle mit Gründach auf einer Grundfläche von ca. 1.300 m².

Neben der Erweiterung des Firmengeländes soll die Maßnahme auch der besseren Vernetzung der beiden bestehenden Firmentrakte dienen. Die bestehende Ortsstraße, die das Plangebiet im Westen und Norden umrahmt und derzeit zur Verbindung der verschiedenen Produktionsstätten genutzt wird, ist schmal und aufgrund einer steilen Kuppe im Bereich der nördlichen Zufahrt zum südlichen Firmengelände nicht für den Lkw-Verkehr geeignet, was zu logistischen Schwierigkeiten führt. Daher soll die Verbindung der Firmengelände künftig über das Plangebiet erfolgen. Zu diesem Zweck werden ca. 600 m² vollversiegelte Parkplatz- und Wegeflächen entlang der bestehenden Ortsstraße angelegt.

Zur Schaffung einer Anbindung an das südlich gelegene Firmengelände wird die unter der Ortsstraße bestehende Verrohrung des Eschensiefens um ca. 11 m verlängert. Im Zuge dieser ohnehin erforderlichen Arbeiten wird die nördlich anschließende, ca. 30 m lange bestehende Verrohrung ebenfalls erneuert und hydraulisch leistungsfähiger dimensioniert (DN 1100 mit 600 mm Geschiebesohle), um die Abflusskapazität

und Durchgängigkeit insgesamt zu verbessern. Auf dieser Grundlage wird eine neue Zufahrt hergestellt, die die bestehende Kuppenlage umgeht und an die südlich des Siefens gelegenen Parkplatzflächen anschließt.

Insgesamt werden durch die Erschließung etwa 1.900 m² Fläche neu versiegelt. Beansprucht werden dabei überwiegend derzeit als Wiese genutzte Flächen. Darüber hinaus erfolgt ein Eingriff in den Eschensiefen und es werden einzelne Gehölze (Eiche, Hasel und Esche) im Bereich der neuen Zufahrt in Anspruch genommen.

Aufgrund des vorhandenen Gefälles auf dem überplanten Grundstück sind Geländeanpassungen erforderlich. Hierbei wird das Gelände auf der westlichen Seite abgetragen und eingeebnet, während auf der nördlichen Seite Aufschüttungen in Richtung der Halle erfolgen. An der Ostseite der Halle sind keine Aufschüttungen zulässig.

Während der Bauphase wird zudem ein etwa 2 m breiter Arbeitsstreifen umlaufend um die Halle über die dauerhaft beanspruchten Flächen hinaus temporär in Anspruch genommen, insbesondere für die Gründung sowie die Aufstellung eines Gerüsts. Die temporären Inanspruchnahmen beschränken sich überwiegend auf derzeit als Wiese genutzte Flächen, sodass zusätzliche Gehölzbeeinträchtigungen lediglich kleinflächig im Bereich des Eschensiefens erforderlich werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden alle unversiegelten Flächen als Scherrasen wiederhergestellt.

Im Zuge der Erschließung wird auf dem südlich gelegenen Firmengelände auch ein neues Regenrückhalte- bzw. Versickerungsbecken angelegt. Vorgesehen ist ein Stauvolumen von 53 m³ auf einer Gesamtfläche von etwa 435 m². Das Becken wird auf einer derzeit als Wiese genutzten Fläche zwischen einem bestehenden Regenrückhaltebecken und der südlich gelegenen Produktionshalle errichtet. Die Anbindung erfolgt über einen ca. 30 m langen Regenabflusskanal (DN 300 PVC-Rohrleitung), der entlang der neu geplanten Zufahrt über eine den Eschensiefen geführt wird und anschließend über die Wiese zum Becken verläuft. Zusätzlich ist ein Ablaufkanal für überschüssiges Regenwasser vorgesehen, der vom Regenrückhaltebecken nach Osten führt und nach ca. 25 m in den Wahnbach einleitet (DN 300 PVC-Rohrleitung).

Durch den Bau der Halle kommt es zur direkten Inanspruchnahme von Teilbereichen der gemäß § 30 BNatSchG sowie § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Feuchtwiese. Darüber hinaus sind durch die Bebauung sowie die damit verbundenen Veränderungen der Licht- und Niederschlagsverhältnisse auch Beeinträchtigungen angrenzender Wiesenflächen zu erwarten, sodass insgesamt von einem Verlust von ca. 1.100 m² Feuchtwiese auszugehen ist (vgl. LANDSCAP-ING 2026).

Fotodokumentation



Abbildung 2: Blick auf das Plangebiet (Hallenbau) von Süd nach Nord; von Verrohrung des Eschensiefens aus



Abbildung 3: Blick auf das Plangebiet (Hallenbau) von Nord nach Süd



Abbildung 4: Blick auf das Plangebiet (Hallenbau) von West nach Ost



Abbildung 5: Blick auf das Plangebiet (Hallenbau) von Ost nach West



Abbildung 6: Blick entlang des Eschensiefen von Ost nach West auf die bestehende und zu verlängernde Verrohrung



Abbildung 7: Blick von der Planfläche des neuen Regenrückhaltebeckens nach Norden



Abbildung 8: Blick von der Planfläche des neuen Regenrückhaltebeckens nach Süden



Abbildung 9: Zulaufstelle des Eschensiefens (vertikal) in den Wahnbach (horizontal)



Abbildung 10: Wahnbach im Bereich der geplanten Einleitstelle für überschüssiges Regenwasser



Abbildung 11 a- d: Besondere Habitatstrukturen (Größeres Altnest oben; Spechthöhle unten) im Bereich des unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzenden Auenwäldchens (kein Eingriff)



Abbildung 12 a + b: An dem im Westen unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Wohngebäude wurden großflächig Kotspu-
ren von Fledermäusen festgestellt

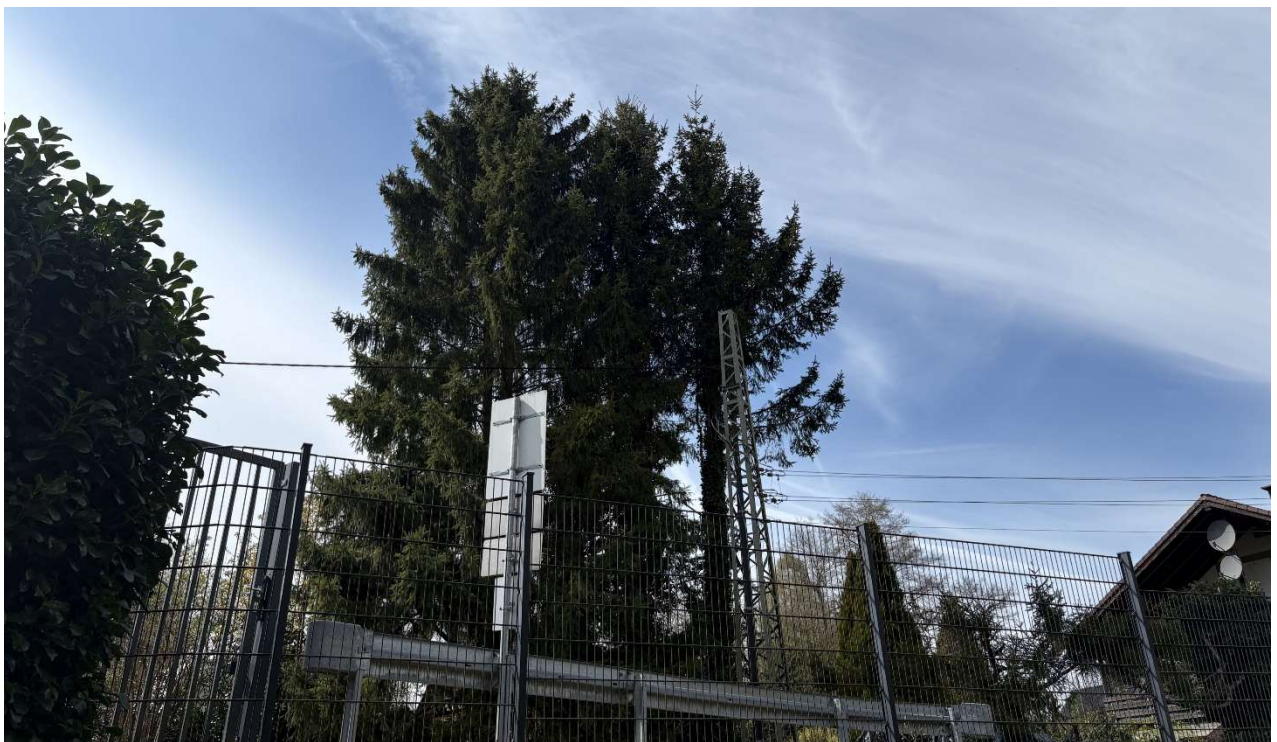


Abbildung 13: Eine höhere Fichtenbaumgruppe im unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzenden Nachbargarten

5.2. Relevante Wirkfaktoren im Plangebiet

Da mögliche vorhabensbedingte Auswirkungen sowohl kurz- als auch langfristig entstehen und auch wirken können, sind diese im Vorhinein einzuschätzen und die einzelnen Wirkfaktoren bezüglich ihrer Wirkung auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten zu bewerten:

- Baubedingte Wirkfaktoren
- Anlagebedingte Wirkfaktoren
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch das geplante Vorhaben zur Erweiterung des Firmengeländes (Errichtung einer Produktionshalle einschließlich Erschließung und Entwässerungseinrichtungen) werden folgende Wirkpfade ausgelöst:

baubedingte Wirkfaktoren (d.h. temporär)¹:

Bei baubedingten Auswirkungen handelt es sich um Wirkfaktoren, die zeitlich auf die Bauphase beschränkt auftreten, d.h. sie sind ausschließlich temporärer Art. Bei den baubedingten Wirkfaktoren sind prinzipiell auch die vorhandenen Vorbelastungen zu berücksichtigen (Bewegungsunruhe, Lärm durch Verkehr und Siedlungsnutzung, landwirtschaftliche Nutzung):

- Baufeldräumung (Vegetations- und Bodeneingriffe) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme über die Baugrenzen hinaus (Einrichtung von Baustraßen und Baugruben, Abstellen von Baugeräten, Materiallagerung)
 - Potenzielle Tötung oder Verletzung von Kleintieren und Brutvögeln sowie Zerstörung deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Vegetationseingriffe und Arbeiten mit schwerem Gerät)
 - Potenzielle Verstöße gegen §44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG
- Sedimenteinträge oder einbringen von Krankheitserregern² in den Bachlauf durch Arbeiten zur Herstellung der Auffahrt über den Eschensiefen, Ausweitung des Bachlaufs im Bereich der Ausgleichsfläche sowie Erdarbeiten auf den an den Bachlauf angrenzenden Flächen.
 - Potenzielle Tötung von Feuersalamandern sowie Individuen weitere Arten im Bachlauf.
 - Potenzielle Verstöße gegen §44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- optische und akustische Störwirkungen (Lärm, Erschütterungen, Schadstoffemissionen und Bewegungsunruhe), insbesondere für den östlich angrenzenden Bachlauf mit Begleitvegetation; ggf. auch Störwirkungen für weitere Habitate innerhalb der Siedlung (angrenzende Gehölze und Gebäude)
 - Potenzielle Tötung von Jungvögeln/Gelegen (durch Störung beeinflusste Aufgabe der Brutpflege durch Elterntiere) und Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Brutvögeln oder weiteren streng geschützten Arten in der näheren Umgebung.
 - Potenzielle Verstöße gegen §44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG

Anlagenbedingte Wirkfaktoren:

Bei anlagebedingten Auswirkungen handelt es sich um dauerhaft und unveränderlich auftretende Wirkfaktoren, die spezifisch durch die Anlage selbst bedingt sind.

- Dauerhafte Flächenumwandlung und Vegetationsbeseitigung – Dauerhafte Überprägung
 - Verlust von Nahrungshabitaten verschiedener Tierarten
 - Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verschiedener Tierarten
 - Potenzielle Verstöße gegen §44 (1) Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG

¹ Es werden ausschließlich Wirkfaktoren berücksichtigt, die nur während der Bauphase auftreten. Wirkfaktoren, die zwar durch die Bauarbeiten ausgelöst werden, jedoch auch nach Abschluss der Baumaßnahme fortbestehen, werden den anlagebedingten Wirkfaktoren zugeordnet (z.B. Verlust potentieller Niststätten durch Baumfällungen)

² Der früher häufige Feuersalamander ist in Deutschland stark rückläufig, insbesondere durch die Ausbreitung invasiver Krankheitserreger wie des Amphibienhautpilzes *Batrachochytrium salamandrivorans* (Bsal). Auch der Mensch trägt zur Verbreitung bei, indem z. B. Sporen über anhaftendes Sediment an Schuhsohlen oder Geräten zwischen Lebensräumen übertragen werden.

- Erhöhung des Risikos für Vogelschläge im Falle großflächiger Glasflächen
 - Tötung von Vögeln
 - Potenzielle Verstöße gegen §44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- Optische Kulisseneffekte durch die geplante Halle
 - Störungen angrenzender Habitats verschiedener Tierarten
 - Potenzielle Verstöße gegen §44 (1) Nr. 2 BNatSchG
- Bodenverdichtung und -versiegelung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Bei betriebsbedingten Auswirkungen handelt es sich um dauerhafte oder unregelmäßig auftretende Wirkfaktoren, die spezifisch durch den Betrieb der Anlagen selbst (Lärmemissionen, Bewegungsunruhe o.ä.) und deren Unterhaltung bedingt sind.

- optische und akustische Störwirkungen durch betrieb der Produktionshalle, die Verkehrliche Erschließung sowie nächtlicher Beleuchtung des Geländes (insbesondere auf den östlich angrenzenden Bachlauf mit Begleitvegetation)
 - Störung angrenzender Habitats verschiedener Tierarten
 - Potenzielle Verstöße gegen §44 (1) Nr. 2 BNatSchG

6. Konfliktpotential und Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

6.1. Mögliches Konfliktpotential mit potentiell vorkommenden Arten

Tabelle A1 (s. Anhang) zeigt, welche der potentiell im Messtischblatt (MTB) „Engelskirchen“ (5010; Q1-Q4) vorkommenden Arten im Wirkraum des Vorhabens potentiell (oder nachgewiesenermaßen) vorkommen können und bei welchen dieser Arten in Bezug auf die geplanten Neubaumaßnahmen Konfliktpotential im Untersuchungsraum besteht. In Tabelle 1 sind die betroffenen Arten und die Konflikte kurz zusammengefasst. Das Konfliktpotential wird im Folgenden für die einzelnen Artengruppen näher erläutert und in Kap. 7 unter Berücksichtigung eventueller Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bewertet.

6.1.1 Säugetiere

Ergebnis der Begehung und Potentialabschätzung:

Bei der Begehung am 15.04.2026 wurden geeignete Strukturen im Untersuchungsgebiet auf ihr Potential als Fortpflanzungs-, Ruhe- oder sonstige Lebensstätten für Säugetiere untersucht:

- Die beanspruchte Wiesenfläche selbst sowie die angrenzenden Vegetationsflächen, insbesondere im Bereich des Bachlaufes, stellen potenzielle (Teil-) Lebensräume ubiquitärer Säugetierarten wie Eichhörnchen, Fuchs oder Steinmarder dar.
- Der Luftraum des UG kann potenziell von verschiedenen Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt werden.
- Die durch den Eingriff überprägten Gehölze weisen keine Strukturen wie Baumhöhlen oder Rindenabplatzungen auf, die potenziell von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten; An den umliegenden Gehölzen sind Quartierspotentiale möglich (Im Bereich des Bachlaufs wurde eine Erle mit Spechthöhlen festgestellt).
- An den umliegenden Gebäuden können für Gebäudespalten nutzende Fledermäuse potenziell geeignete Quartiere vorhanden sein (An der Fassade des im Westen angrenzenden Wohnhauses wurden zahlreiche Kotsuren von Fledermäusen nachgewiesen).

Potenziell Vorkommende planungsrelevanten Arten:

Von den in Tabelle A1 (s. Anhang) aufgeführten planungsrelevanten Säugetierarten des relevanten MTB, kommen nach gutachterlicher Potentialabschätzung (s.o.) folgende Arten im Wirkraum vor:

Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr sowie ggf. weitere Fledermausarten (Jagdhabitate im Eingriffsgebiet, Quartierspotentiale im nicht überplanten Umfeld, Entfernung min 15 m)

Bewertung des Konfliktpotenzials:

Für ubiquitäre Säugetierarten (z. B. Fuchs oder Eichhörnchen) stellen die durch den Eingriff betroffenen Flächen keine essenziellen Habitatbestandteile dar. Durch die geplanten Baumaßnahmen ergibt sich weder ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko noch eine funktionale Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ubiquitärer Säugetierarten. Da im näheren Umfeld zahlreiche vergleichbar geeignete Habitate bestehen bleiben, ist davon auszugehen, dass die betroffenen, störungsunempfindlichen Arten auf diese ausweichen können. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind daher für diese Arten nicht zu erwarten.

Jagdhabitate planungsrelevanter Arten sind nur dann vertieft zu betrachten, wenn die entstehenden Beeinträchtigungen populationsrelevante Auswirkungen hervorrufen können. Davon ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen, da im Umfeld ausreichend vergleichbare Flächen vorhanden sind auf die potenziell betroffenen Fledermäuse problemlos ausweichen können.

Durch den geplanten Bau der Betriebshalle kommt es zwar nicht zu einer direkten Inanspruchnahme von für Fledermäuse geeigneten Quartierstrukturen (weder Baumhöhlen noch Gebäudespalten), sodass eine Verletzung oder Tötung von Individuen ausgeschlossen werden kann. Allerdings können indirekte Wirkungen wie Licht-, Lärm- oder Kulisseneffekte sowohl während der Bauphase als auch durch die Halle selbst sowie deren Betrieb potenzielle Quartiere im unmittelbaren Umfeld beeinträchtigen. Von besonderer Relevanz ist hierbei die potenzielle Installation künstlicher Lichtquellen zur Beleuchtung der geplanten Parkplatz- und Wegeflächen. Hierdurch könnten insbesondere die Fassade des unmittelbar westlich angrenzenden Wohnhauses angestrahlt werden, an der zahlreiche Kotsuren auf eine potenzielle Quartiernutzung durch Fledermäuse hinweisen. Eine dauerhafte nächtliche Ausleuchtung kann dabei zu einer Meidung oder funktionalen Entwertung potenzieller Quartiere führen. Im ungünstigsten Fall („Worst-Case“) kann eine solche Beeinträchtigung funktional einem Verlust potenzieller Quartiere gleichkommen.

Um Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG infolge einer Beeinträchtigung angrenzender Quartiere zu vermeiden, sind die in Kapitel 7.2 aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zwingend einzuhalten.

6.1.2 Vögel

Ergebnis der Begehung und Potentialabschätzung:

Es wurden bei der Begehung am 15.04.2026 geeignete Strukturen auf ihr Potential als Niststandort oder sonstige Lebensstätten für die Avifauna untersucht:

- Die kurzrasigen Wiesen des Plangebietes besitzen eine gewisse Eignung für als Nahrungs- und Jagdhabitat für störungstolerante Arten (bspw. für Star, Waldohreule oder Turmfalke).
- Die beanspruchten Gehölze im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung wiesen keine besonderen Strukturen wie Baumhöhlen oder größerer Altnester auf und sind aufgrund der Lage im Siedlungsraum zwischen zwei Produktionsstätten einem hohen anthropogenen Störungsmaß ausgesetzt. Bruten planungsrelevanter Vogelarten sind daher hier nicht zu erwarten. Von ubiquitären, störungstoleranten Arten wie Amsel, Elster oder Heckenbraunelle können sie jedoch für die Nestanlage genutzt werden.
- Die Gehölze und Gebäude in der näheren Umgebung des Plangebietes weisen eine gewisse Eignung als Brutstätte störungstoleranter planungsrelevanter Vogelarten auf:
 - Größere Fichten im westlich angrenzenden Nachbargarten (Waldohreule, Turmfalke, Gir-litz)
 - Esche im Bereich des Bach-Auenwäldchens mit größerem Altnest (Waldohreule, Turmfalke)

- Esche im Bereich des Bach-Auenwäldchens mit Spechthöhlen (Star, Kleinspecht, Weidenmeise)
- An den angrenzenden Gebäuden wurden keine Schwalbennester festgestellt; Spalten oder Nischen als Bruthöhlen potenziell möglich (Star, Feldsperling)
- Die weitere Umgebung bildet ein für das Bergische Land typisches Mosaik aus größtenteils intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Grünflächen, kleinen Siedlungen und Gehöften und bewaldeten Hang und Tallagen durchzogen mit kleineren Bachläufen. Hier finden verschiedenste planungsrelevante und ubiquitäre Vogelarten geeignete Nahrungs-, Ruhe- und Fortpflanzungsstätten.
 - Zufallsnachweise (Visuell oder Akustisch): Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zilpzalp, Amsel, Rotkehlchen, Buchfink, Sommergoldhähnchen, Gartenbaumläufer, Rabenkrähe, Stieglitz, Zaunkönig

Potenziell Vorkommende planungsrelevanten Arten:

Von den in Tabelle A1 (s. Anhang) aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten des relevanten MTB, kommen nach gutachterlicher Potentialabschätzung (s.o.) folgende Arten im Wirkraum vor:

- **Mehlschwalbe, Rauchschnalbe** (Jagdhabitate über den Eingriffsbereichen; keine Hinweise (Altnester) auf Niststätten an den angrenzenden Gebäuden, Brutstätten in der weiteren Siedlung möglich)
- **Graureiher, Eisvogel** (Nahrungshabitate im Umfeld der Eingriffsbereiche; Keine Bruthabitate im UG, in der weiteren Umgebung möglich)
- **Kleinspecht, Weidenmeise** (potentielle Bruthöhlen und Nahrungshabitate in den bachbegleitenden Gehölzen)
- **Habicht, Sperber, Waldohreule, Uhu, Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan, Waldkauz, Schleiereule** (Vorhabensbereich potenziell Teil des Nahrungs-/Jagdhabitats; Niststätten im weiteren Umfeld möglich, nahe des Plangebietes nur besonders störungstolerante Arten zu erwarten (Waldohreule, Turmfalke)
- **Star, Feldsperling** (Eingriffsbereiche Teil des Nahrungshabitats; potenzielle Bruthöhlen an umliegenden Gehölzen und Gebäuden)
- **Bluthänfling, Girlitz, Turteltaube** (Potenzielle Nahrungshabitate im Vorhabensgebiet und Umfeld; Potenzielle Bruthabitate in dichten Gehölzen im Umfeld – im Eingriffsbereich keine hinreichend dichten Gehölze vorhanden)

Bewertung des Konfliktpotenzials:

Durch den Bau der Betriebshalle sowie der Parkplatz- und Wegeflächen, aber auch durch die Gehölzpflanzungen auf der Pferdewiese, wird kurzrasiges Grünland dauerhaft überprägt. Konflikte für Arten, die diese Flächen potenziell zur Nahrungssuche nutzen, sind jedoch nicht zu erwarten, da im näheren und weiteren Umfeld zahlreiche vergleichbare Wiesen- und Weideflächen vorhanden sind, auf die diese Arten problemlos ausweichen können.

Durch den Bau der Halle sowie der Parkplatz- und Wegeflächen kommt es kleinflächig zur Beanspruchung von Gehölzen. Die betroffenen Gehölze sind nicht besonders dicht oder ausladend und weisen keine besonderen Strukturen wie größere Altnester oder Baumhöhlen auf und sind zudem starken anthropogenen Störungen ausgesetzt, sodass Brutvorkommen planungsrelevanter Arten hier ausgeschlossen werden. Die direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie die Verletzung oder Tötung planungsrelevanter Vogelarten durch das Vorhaben sind somit nicht ersichtlich.

Brutvorkommen störungstoleranter ubiquitärer Arten wie Amsel oder Ringeltaube sind in den beanspruchten Gehölzen und Vegetationsstrukturen jedoch möglich. Im Falle einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit könnten besetzte Niststätten zerstört sowie Jungvögel oder Eier geschädigt werden (Verstoß gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG).

Die Fenster der geplanten Halle sind als Sprossenfenster mit einer Unterteilung von ca. 3 × 2 m in jeweils sechs Einzelfelder sowie ergänzenden kleinformatigen Fensteröffnungen vorgesehen. Durch die hierdurch entstehende kleinteilige Gliederung der Glasflächen sowie den insgesamt geringen Anteil großflächiger, zusammenhängender Verglasungen ist von einer reduzierten Transparenz- und Spiegeleffektwirkung auszugehen. Ein signifikant erhöhtes Risiko für Vogelschlag ist unter Berücksichtigung der geplanten Fassadengestaltung daher nicht anzunehmen. Die Ausgestaltung entspricht zudem dem für gewerblich genutzte Gebäude im Siedlungsraum typischen Standard ohne großflächige Glasfassaden oder durchgehende Sichtachsen.

Neben direkten Wirkungen durch die Flächenbeanspruchung sind auch potenzielle indirekte Wirkungen wie Licht-, Lärm- oder Kulisseneffekte sowohl während der Bauphase als auch durch die Halle selbst sowie deren Betrieb zu berücksichtigen, da sich diese negativ auf angrenzende Habitate auswirken können. Aufgrund der Lage des Plangebietes im Siedlungsraum zwischen zwei bereits bestehenden Betriebshallen, der Nutzung der westlich angrenzenden Ortsstraße als Verbindungsstraße zwischen diesen Betriebsgebäuden sowie der stark befahrenen B 56 östlich des Auenwaldstreifens ist davon auszugehen, dass potenziell in den angrenzenden Gehölzen oder Gebäuden vorkommende planungsrelevante Brutvogelarten (u. a. Walddohreule, Turmfalke, Feldsperling, Star, Weidenmeise, Kleinspecht) bereits an anthropogene Störungen angepasst sind. Eine erhebliche zusätzliche Störung und dadurch bedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten sind bauzeitlich sowie durch die Halle selbst und deren Betrieb daher nicht zu erwarten.

Fazit:

Die Eingriffsflächen besitzen für planungsrelevante Vogelarten überwiegend eine Funktion als Nahrungshabitat. Brutvorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb der direkt beanspruchten Gehölzstrukturen können aufgrund der geringen Strukturvielfalt, fehlender Habitatrequisiten sowie der bestehenden anthropogenen Vorbelastung ausgeschlossen werden. Eine erhebliche zusätzliche Störung angrenzender Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten ist vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht zu erwarten. Die beanspruchten Gehölz- und Vegetationsstrukturen können jedoch von ubiquitären Vogelarten als Brutstandort genutzt werden, sodass bei einer Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG eintreten können. Zur Vermeidung dieser Verbotstatbestände sind die in Kapitel 7.2 aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zwingend einzuhalten.

6.1.3 Amphibien

Ergebnis der Begehung und Potentialabschätzung:

Bei der Begehung am 15.04.2026 wurde geeignete Strukturen im Untersuchungsgebiet auf ihr Potential als Fortpflanzungs-, Ruhe- oder sonstige Lebensstätten für Amphibien untersucht:

- Im UG stellt ein Springbrunnenteich etwa 90 m nördlich der Eingriffsfläche das einzige vorhandene Stillgewässer dar.
 - Der Springbrunnenteich ist strukturarm und mit Goldfischen besetzt – ungeeignet für planungsrelevante Arten (der im MTB aufgeführte Kammmolch benötigt reich strukturierte und fischfreie Gewässer); geringfügige Eignung als Laichhabitat nicht planungsrelevanter Amphibienarten wie Teichmolch oder Grasfrosch
- Der Wahnbach mit der begleitenden Auenwaldvegetation sowie die angrenzenden Wald- und Weideflächen können potenziell von nicht planungsrelevanten Amphibienarten wie Grasfrosch oder Erdkröte als Landlebensraum genutzt werden. Die Eingriffsbereiche weisen aufgrund der regelmäßigen Pflege (Kurzrasen) und der generellen Strukturarmut hingegen nur eine geringe Eignung als Landlebensraum auf.
- Der Wahnbach stellt aufgrund seiner guten Wasserqualität, des naturnahen Verlaufs sowie der umgebenden reich strukturierten und waldgeprägten Landschaft grundsätzlich ein potenziell geeignetes Gewässersystem für den Feuersalamander dar (nächstgelegener Nachweis laut Observation.org)

ca. 2 km nördlich im Loopebachtal). Auch innerhalb des Untersuchungsgebietes bilden der Wahnbach sowie der Eschensiefen potenzielle Larvengewässer, während die angrenzenden Auenwaldbereiche als potenzielle Ganzjahreslebensräume geeignet sind. Die eigentlichen Eingriffsbereiche sind – mit Ausnahme der Verrohrung des Eschensiefens als potenziellem Larvengewässer – aufgrund der regelmäßigen Pflege für den Feuersalamander weitgehend ungeeignet.

Potenziell Vorkommende planungsrelevanten Arten:

Von den in Tabelle A1 (s. Anhang) aufgeführten planungsrelevanten Säugetierarten des relevanten MTB, kommen nach gutachterlicher Potentialabschätzung (s.o.) folgende Arten im Wirkraum vor:

- **Feuersalamander** (besonders geschützte Art, hier aufgrund der regionalen Gefährdungssituation als planungsrelevant behandelt; unter anderem führt die Verbreitung von Krankheitserregern wie des Amphibienhautpilzes *Batrachochytrium salamandrivorans* („Bsal“) regional zu starken Bestandseinbrüchen. In der Regionalen Roten Liste Bergland wird die Art in Kategorie 1 geführt.)

Vorkommen weiterer planungsrelevanter Amphibienarten, wie des im MTB aufgeführten Kammmolchs, sind im Untersuchungsgebiet aufgrund des Fehlens geeigneter Fortpflanzungsgewässer auszuschließen.

Bewertung des Konfliktpotenzials:

Die intensive Pflege der Eingriffsbereiche (Scherrasen; keine Versteckmöglichkeiten) sowie das Fehlen geeigneter Stillgewässer für die Fortpflanzung im weiteren Umfeld machen ein Vorkommen von Amphibien innerhalb der unmittelbaren Eingriffsbereiche insgesamt unwahrscheinlich. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG durch ein erhöhtes Tötungsrisiko oder die Zerstörung essenzieller Habitatbestandteile ubiquitärer Amphibienarten sind daher nicht ersichtlich.

Der Feuersalamander ist die einzige heimische Amphibienart, die naturnahe, sommerkühle und sauerstoffreiche Bachläufe der Mittelgebirgslagen wie den Wahnbach und den Eschensiefen als Larvengewässer nutzt. Dementsprechend können Larven des Feuersalamanders potenziell ganzjährig in den Gewässern vorkommen. Durch Erdarbeiten in Gewässernähe sowohl im Plangebiet als auch auf der Ausgleichsfläche – insbesondere im Zuge der Verlängerung der Verrohrung des Eschensiefens – kann es potenziell zu populationsrelevanten Beeinträchtigungen kommen. Dies betrifft insbesondere den möglichen Eintrag invasiver Krankheitserreger wie der Salamanderpest (Bsal) über kontaminierte Baugeräte und Materialien. Darüber hinaus kann es auch durch den Eintrag von Sediment oder im PH-Wert Abweichenden Baustellenwasser zu einer Beeinträchtigung potenzieller Larvallebensräume im Wahnbach unterhalb der Eingriffsbereiche kommen.

Die direkten Eingriffsbereiche stellen aufgrund der fehlenden Bewaldung und der geringen Strukturvielfalt keine geeigneten Landlebensräume für adulte Feuersalamander dar, sodass ein erhöhtes direktes Tötungsrisiko, etwa im Zuge der Baufeldräumung, nicht zu erwarten ist.

Um Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Tötung von Feuersalamandern oder deren Larven infolge des Eintrags von Krankheitserregern oder Sedimenten in die Gewässer zu vermeiden, sind die in Kapitel 7.2 aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zwingend einzuhalten.

6.1.4 Reptilien

Ergebnis der Begehung und Potentialabschätzung:

Bei der Begehung am 15.04.2026 wurde geeignete Strukturen im Untersuchungsgebiet auf ihr Potential als Fortpflanzungs-, Ruhe- oder sonstige Lebensstätten für Reptilien untersucht:

- Der Wahnbach mit der begleitenden Auenwaldvegetation sowie die angrenzenden Wald- und Weideflächen können potenziell von nicht planungsrelevanten Reptilienarten wie Ringelnatter oder Waldeidechse als Lebensraum genutzt werden. Die Eingriffsbereiche weisen aufgrund der regelmäßigen Pflege (Kurerrasen) sowie der generellen Strukturarmut hingegen nur eine geringe Eignung als Lebensraum auf.

- Zufallsnachweis einer Waldeidechse beim Sonnen auf einem Baumstumpf am Waldrand westlich der Produktionshalle 1.

Potenziell Vorkommende planungsrelevanten Arten:

In dem relevanten Mestischblatt „Engelskirchen“ sind keine planungsrelevanten Reptilienarten aufgeführt und auch die Analyse weiterer verfügbarer Datenquellen wie observation.org liefert keine Hinweise zu bekannten Vorkommen planungsrelevanter Reptilien in der weiteren Umgebung.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten ist im UG aufgrund der regionalen Verbreitungssituation nicht zu erwarten.

Zudem fehlen innerhalb der kurzrasigen Eingriffsbereiche essenzielle Habitatstrukturen, insbesondere Versteckmöglichkeiten, Thermoregulationsplätze und Eiablageplätze.

Bewertung des Konfliktpotenzials:

Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten werden im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen (s. o.).

Aufgrund der intensiven Pflege (Scherrasen), der generellen Strukturarmut sowie der hohen Beschattung stellen die Eingriffsbereiche zudem keine essenziellen Habitatbestandteile für nicht planungsrelevante Reptilienarten dar. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG durch ein erhöhtes Tötungsrisiko oder die Zerstörung essenzieller Habitatbestandteile ubiquitärer Reptilienarten sind daher nicht ersichtlich.

Das Auslösen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann somit für die Artengruppe der Reptilien ausgeschlossen werden. Eine weitergehende Betrachtung der Artengruppe ist daher nicht erforderlich.

6.2. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffene Arten

Bei dem größten Teil der potentiell in den MTB (Messtischblättern) 5110 und 5010 vorkommenden planungsrelevanten Arten wird eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen. Hierzu gehören bspw. viele Vogelarten der Offenlandschaften, der Gewässer und von geschlossenen Wäldern.

Tabelle 1: Konfliktpotential betroffener Arten im Untersuchungsgebiet (UG)

Art	Mögliche Konflikte?	Konfliktbeschreibung
FFH-Arten nach Anhang VI	Tlw.	Potent. Beeinträchtigungen für Gebäudespalten nutzende Fledermausarten
Planungsrelevante Vogelarten	Nein	–
Arten nationaler Verantwortung	Nein	–
Sonstige Arten:		
Ubiquitäre Vogelarten	Ja	Potenzielle Konflikte im Falle der Baufeldfreimachung während der Brutzeiten
Feuersalamander	Ja	Potenzielle Einschleppung von Krankheitserregern und Beeinträchtigung durch bauzeitliche Sedimenteinträge in den Wahnbach

7. Bewertung Stufe II: Vertiefende Analyse der betroffenen planungsrelevanten Arten

7.1. Planungsrelevante Arten, für die durch den Eingriff artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann für folgende Arten bzw. Arten der Artengruppen nicht vollständig ausgeschlossen werden: Gebäudespalten nutzende Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus), ubiquitäre Vogelarten (z.B. Amsel, Ringeltaube), Feuersalamander.

Im folgenden Kapitel werden deshalb Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen und gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen definiert.

Im anschließenden Kapitel werden die Arten dann unter Berücksichtigung der Maßnahmen einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Analyse unterzogen (Stufe II).

7.2. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie Ausgleich artenschutzrechtlicher Betroffenheit

Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V) sollen im Rahmen der Planumsetzung durchgeführt werden, um das Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß §44 (1) BNatSchG zu verhindern, bzw. Beeinträchtigungen zu verringern:

ASP V1: Vegetationsberäumung und Gehölzrodung außerhalb der Vogelbrutzeiten; allgemeine Minimierung der notwendigen Gehölzeingriffe; Bauzeitlicher Schutz angrenzender Gehölze

Die notwendigen Vegetationseingriffe insbesondere der Gehölzeingriffe sollen in der Zeit von Anfang Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres und damit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten durchgeführt werden.

Mit Vegetationseingriffen im Sinne dieser Maßnahme sind Eingriffe in höherwüchsige Vegetationsbestände gemeint, die potenziell als Nistplätze für wildlebende Vogelarten dienen können (Gehölze, Ruderalvegetation, Hochstaudenfluren). Eingriffe in kurzrasige Bestände, wie Scherrasen, sind hiervon ausgenommen.

Sollten im Bauverlauf Vegetations- oder Gehölzeingriffe innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten notwendig werden (1. März – 30. September eines jeden Jahres), so sind diese nur nach vorheriger Kontrolle auf Vogelbruten durchzuführen. Die Kontrolle ist von einer faunistisch geschulten Fachperson durchzuführen. Im Falle einer festgestellten Vogelbrut ist das Ende der Brutzeit abzuwarten.

Beschränkung der Gehölzeingriffe auf die unbedingt notwendigen Arbeitsbereiche. Schutz der umliegenden Bäume und Gehölze gemäß DIN 18 920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und R SBB (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen).

Besonders hervorzuheben aus der DIN 18 920 sind folgende Vorgaben:

- Zum Schutz gegen mechanische Schäden (z.B. Quetschungen und Aufreißen der Rinde, des Holzes und der Wurzeln, Beschädigung der Krone) durch Baufahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Bauvorgänge, sind Bäume im Baubereich durch einen 2,00 m hohen, ortsfesten Zaun zu schützen. Er soll den gesamten Wurzelbereich umschließen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenform zuzüglich 5,00 m nach allen Seiten. Kann aus Platzgründen nicht der gesamte Wurzelbereich geschützt werden, soll der zu schützende Bereich möglichst groß sein und insbesondere die offene Bodenfläche umfassen.
- Ist das Aufstellen eines Zaunes im Ausnahmefall nicht möglich, ist der Stamm mit einer gegen den Stamm abgepolsterten, mindestens 2,00 m hohen Bohlenummantelung zu versehen. Die Schutzvorrichtung ist ohne Beschädigung der Bäume anzubringen. Sie darf nicht unmittelbar auf die Wurzelanläufe aufgesetzt werden. Die Krone ist vor Beschädigung durch Geräte und Fahrzeuge zu schützen, gegebenenfalls sind gefährdete Äste hochzubinden. Die Bindestellen sind ebenfalls abzupolstern.

- Im Wurzelbereich soll kein Auftrag von Böden oder anderem Material erfolgen. Ist dies im Einzelfall nicht zu vermeiden, müssen bei der Auftragsdicke und dem Einbauverfahren die artspezifische Verträglichkeit, das Alter, die Vitalität und die Ausbildung des Wurzelsystems der Pflanzen, die Bodenverhältnisse sowie die Art des Materials berücksichtigt werden. Der Bodenauftrag soll sektoral erfolgen, die Belüftungssektoren sollen mindestens ein Drittel des Wurzelbereiches umfassen.
- Gräben, Mulden und Baugruben dürfen im Wurzelbereich nicht hergestellt werden. Ist dies im Einzelfall nicht zu vermeiden, darf die Herstellung nur in Handarbeit oder Absaugtechnik erfolgen. Der Mindestabstand vom Stammfuß soll das Vierfache des Stammumfanges in 1,00 m Höhe betragen, mindestens jedoch 2,50 m.
- Der Wurzelbereich darf durch ständiges Begehen, durch Befahren, Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, Baustelleneinrichtungen und Materiallagerung nicht belastet werden. Ist eine befristete Inanspruchnahme des Wurzelbereichs nicht zu vermeiden, muss die belastete Fläche möglichst klein gehalten werden. Sie ist mit einem druckverteilenden Vlies und mit einer mindestens 20 cm dicken Schicht aus dränschichtgeeignetem Material abzudecken, auf die eine feste Auflage aus Bohlen oder Ähnlichem zu legen ist.

Ziel: Schutz von Vogelbruten in den angrenzenden Gehölzen sowie Erhalt von Niststätten, Ruhestätten und Nahrungshabitaten für die Avifauna

ASP V2: Allgemeine Minderung lichtbedingter Wirkungen während der Bauzeit und im Rahmen der späteren Nutzung der Produktionshalle und zugehörigen Wege- und Parkplatzflächen

Bauzeitliche und anlagenbezogene unnötige Lichtemissionen der umliegenden Grünflächen, Gehölze (insbesondere östlich gelegener Auenwaldstreifen) und Gebäude (insbesondere westlich angrenzendes Wohnhaus) sind zu vermeiden, d.h. auf ein notwendiges Maß zu beschränken, um Störungen brütender, ruhender oder nächtlich jagender schlafender Tierarten, insbesondere der Fledermausarten, in der Umgebung zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die Innenbeleuchtung ist von dieser Maßnahme nicht betroffen.

Eine Außenbeleuchtung ist nur im Sinne der Verkehrssicherheit auf den geplanten Parkplatz und Wegeflächen zulässig und ist so auszugestalten, dass Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume und potenzieller Quartierstrukturen minimiert werden. Die Beleuchtung hat zielgerichtet, mit bedarfsgerechter Beleuchtungsstärke sowie möglichst punktgenau und wenig diffus zu erfolgen. Die Lichtkegel sind ausschließlich auf die zu beleuchtenden Flächen auszurichten; eine Abstrahlung in angrenzende Gehölzbestände, Grünflächen, Gebäude oder in den Himmel ist zu vermeiden. Insbesondere ist eine direkte Anstrahlung des westlich angrenzenden Wohnhauses mit potenziellen Fledermausquartieren sowie des östlich angrenzenden Auenwaldstreifens potenzielle Leitstruktur und mit Quartierspotenzial auszuschließen. Zur Minimierung der Anlockwirkung auf Insekten sowie störender Wirkungen auf Fledermäuse sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel mit warmweißem Licht (< 2700 K; möglichst geringer Blauanteil bzw. Spektralbereich > 560 nm) zu verwenden. Empfohlen wird der Einsatz bodennaher und nach unten abstrahlender Beleuchtungssysteme (z. B. Poller- oder Tellerleuchten). Zudem ist die Beleuchtung über Zeitschaltuhren oder vergleichbare Steuerungssysteme an die Betriebszeiten der umliegenden Straßenbeleuchtung anzupassen³.

Falls eine nächtliche Überwachung einer Baustelle gegen Vandalismus und Diebstahl durch Videokameras erfolgen soll, so hat diese nicht in Verbindung mit weißer oder grüner Beleuchtung zu erfolgen (stattdessen bspw. durch Infrarot-Überwachung).

³ weitere Hinweise geben die LANUV-Info 42 (2018): „Künstliche Außenbeleuchtung - Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen“ (https://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/1_infoblaetter/LANUV_Info42_Lichtverschmutzung_2017_WEB-gesichert.pdf) sowie der „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“ des BfN (Schroer S. et al. (2019), BfN Skript 543, Download: <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf>).

Ziel: Verringerung der Störungen für die Fledermausfauna bzw. ihrer Jagdhabitats und potentiellen Quartiere im angrenzenden Bereich, insbesondere Fassade des im Westen gelegenen Wohnhauses sowie des im Osten gelegener Auenwaldstreifen. Verringerung der Störungen für angrenzend brütende Vogelarten. Erhaltung von Dunkelflächen als Korridore.

ASP V3: Einsatz von lärmarmen Baumaschinen und Geräten

Unnötige Lärmemissionen und Erschütterungen sind durch die Verwendung moderner lärmarmen Baumaschinen und Geräte zu vermeiden, um Störungen von Vogel- und Fledermausarten in der Umgebung zu minimieren. Bei den Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 [Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970] zu beachten. Maschinelle Arbeiten sind tagsüber durchzuführen. Die eingesetzten Geräte und Maschinen müssen erhöhten Schallschutzanforderungen genügen. Als Nachweis dient u. a. die Berechtigung, das Umweltzeichen "blauer Engel, weil lärmarm" (gemäß RAL UZ 53) führen zu dürfen.

Ziel: Verringerung der Störungen für die Fledermaus- und Vogelfauna im angrenzenden Bereich

ASP V4: Umsetzung des Hygieneprotokolls zur Vermeidung der Verschleppung von Krankheitserregern insbesondere der Amphibienhautpilze Bd und Bsal zum Schutz des Feuersalamanders

Im Zuge der geplanten Bauarbeiten in Gewässernähe besteht grundsätzlich die Gefahr einer Verschleppung von Krankheitserregern zwischen Amphibienlebensräumen, insbesondere des Amphibienhautpilzes *Batrachochytrium salamandrivorans* (Bsal) sowie des *Chytridpilzes* *Batrachochytrium dendrobatidis* (Bd).

Die für Feuersalamander meist tödlich verlaufende Amphibienhautkrankheit („Salamanderpest“), die durch den Hautpilz Bsal verursacht wird, führt in Nordrhein-Westfalen zunehmend zu erheblichen Bestandseinbrüchen lokaler Schwanzlurchpopulationen.

Die Krankheitserreger (Pilzsporen) können neben einer Verbreitung über das Wasser auch indirekt über kontaminierten Schlamm oder Bodenmaterial, beispielsweise an Schuhsohlen, Fahrzeugreifen, Baumaschinen oder Arbeitsmaterialien anhaftend, von einem Gewässer bzw. Lebensraum in den nächsten übertragen werden.

Daher sind die Vorgaben des Maßnahmenkataloges zur Bsal-Bekämpfung im Rahmen von Planungseingriffen des LANUV (Arbeitsblatt 60, Anlage 10) sowie das Hygieneprotokoll des LANUK zur Verhinderung der Übertragung von Krankheitserregern zwischen Amphibienpopulationen verbindlich umzusetzen⁴.

Insbesondere sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- Schulung des gesamten Baustellenpersonals hinsichtlich der durch Bsal bestehenden Bedrohung für Schwanzlurche durch z. B. eine ökologische/umweltfachliche Baubegleitung (gegebenenfalls Einbezug der ausgehenden Gefahr von weiteren Pathogenen wie z. B. Bd auf die gesamte Amphibienwelt)
- Desinfektion des Schuhwerks des gesamten Baustellenpersonals beim Betreten und Verlassen des Eingriffsbereichs bzw. beim Wechsel zwischen verschiedenen Gebieten durch Einrichtung stationärer Desinfektionsanlagen oder durch Bereitstellung von Desinfektionskits

⁴ LANUV (2021): *Hygieneprotokoll zur Verhinderung der Übertragung von Krankheitserregern zwischen Amphibienpopulationen*. Universität Trier und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Stand: April 2021. Download unter: <https://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/hygieneprotokoll/Hygieneprotokoll.pdf>

LANUV (2025): *Arbeitsblatt 60 – Landeskonzzept zum Umgang mit dem Chytridpilz Bsal in Nordrhein-Westfalen*. Anlage 10: Maßnahmenkatalog zur Bsal-Bekämpfung im Rahmen von Planungseingriffen. Download unter: https://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/4_arbeitsblaetter/Anlage_10_-_Massnahmenkatalog_Planungseingriffe.pdf

- Desinfektion von allen Materialien, Werkzeugen und Fahrzeugen, die im Eingriffsbereich genutzt werden sollen und zuvor in anderen Gebieten eingesetzt werden sollen bzw. nach der Nutzung in ein anderes Gebiet zur Nutzung verbracht werden sollen
- Beschilderung im gesamten Eingriffsbereich, um auf Bsal und entsprechend durchzuführende Maßnahmen hinzuweisen
- Zur Desinfektion sind mindestens 70%ige Alkohollösungen (z. B. Brennspritus oder auf 70 % verdünnter Alkohol mit 96 Vol.-%) sowie Virkon S oder vergleichbare fungizid wirkende Desinfektionsmittel geeignet.
- Die Freisetzung des Desinfektionsmittels in die Umwelt ist zu vermeiden; die Anwendung hat auf befestigten Flächen zu erfolgen (z.B. durch Einrichtung einer stationären Desinfektionsstation).
- Es darf kein Fremdmaterial eingebracht werden, das zuvor Kontakt zu anderen Gewässern hatte.
- Material aus dem Baustellenbereich darf ohne vorherigen Negativnachweis ebenfalls nicht in anderen Gewässern oder Gewässerabschnitten eingebaut werden. Arbeitsgeräte und Werkzeuge sind vor einem Einsatz an anderen Gewässern vollständig zu desinfizieren.

Ziel: Vermeidung der Verschleppung amphibienpathogener Krankheitserreger, insbesondere der Amphibienhautpilze *Batrachochytrium salamandrivorans* (Bsal) und *Batrachochytrium dendrobatidis* (Bd), zwischen Amphibienlebensräumen; Schutz potenzieller Feuersalamanderpopulationen im Umfeld des Vorhabens.

ASP V5: Vermeidung von Trübstoff- und Sedimenteinträgen in den Wahnbach

Während der Bauphase sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Gewässerzönose vor dem Eintrag von Feinsediment und Trübstoffen zu ergreifen:

- Einbau eines geeigneten Sedimentfangs (Strohballen, Filtervlies) in den Bachlauf des Wahnbachs, unterhalb der Eingriffsbereiche und der Einmündung des Eschensiefens
 - Ggf. Einbau eines zusätzlichen Sedimentfangs in den Eschensiefen da hier aufgrund der direkten Eingriffe in die Bachsohle eine höhere Sedimentfreisetzung zu erwarten ist
- Sicherung offener Rohbodenbereiche vor Erosion durch die Abdeckung mit Flies oder Planen, insbesondere vor Niederschlagsereignissen
- Vermeidung größerer Erdbewegungen und offener Bodenflächen bei Starkregenereignissen oder anhaltender Niederschlagslage

Ziel: Verminderung von Sediment und Trübstoffeinträgen in die angrenzenden Gewässerökosysteme; Schutz potenzieller Larvallebensräume des Feuersalamanders sowie andere Gewässerorganismen.

7.3 Konfliktprognose, Artenschutzrechtliche Prüfung und Zulässigkeit des Vorhabens

Im Folgenden erfolgt eine Abschätzung der möglichen verbleibenden Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten (vgl. Kap. 6.1)

7.3.1 Säugetiere

Durch die Minimierung bau- und anlagenbedingter Lichtemissionen (ASP V2), insbesondere durch eine zielgerichtete Ausrichtung, begrenzte Intensität sowie den Einsatz warmweißer, insektenfreundlicher Leuchtmittel und die zeitliche Beschränkung der Beleuchtung auf das erforderliche Maß, werden potenzielle Beeinträchtigungen von Fledermäusen in Form von Störungen, Quartierentwertungen sowie Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten und Flugkorridoren auf ein nicht erhebliches Maß reduziert.

Ergänzend werden mögliche Störwirkungen durch die Durchführung von Gehölzrodungen außerhalb sensibler Wochenstubezeiten sowie die Minimierung von Gehölzeingriffen (ASP V1) und den Einsatz lärmarmer Baumaschinen (ASP V3) weiter vermindert.

Weitere artenschutzrechtliche Konflikte sind für die Säugetiere nicht ersichtlich. Unter der Voraussetzung der Umsetzung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (ASP V1, ASP V2 und ASP V3) sind daher keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG für Säugetiere zu erwarten.

7.3.2 Vogelarten

Durch die Durchführung der notwendigen Vegetations- und Gehölzeingriffe außerhalb der Vogelbrutzeiten (ASP V1) werden potenzielle Verbotstatbestände durch die Zerstörung genutzter Fortpflanzungsstätten oder Tötungen und Verletzungen ubiquitären Vogelarten und ihrer Entwicklungsstadien vermieden.

Darüber hinaus werden Störwirkungen auf potenzielle Vogelbruten in den angrenzenden Gehölzen durch die allgemeine Minderung lichtbedingter Wirkungen (ASP V2) sowie die Verwendung moderner, lärmarmer Baumaschinen (ASP-V3) reduziert.

Weitere artenschutzrechtliche Konflikte sind für die Avifauna nicht ersichtlich. Unter der Voraussetzung der Umsetzung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (ASP-V1, ASP V2 und ASP-V3) sind daher keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG für Vögel zu erwarten.

7.3.2 Amphibien

Durch die Umsetzung eines strikten Hygieneprotokolls zur Vermeidung der Verschleppung von Krankheitserregern, insbesondere der Amphibienhautpilze *Batrachochytrium salamandrivorans* (Bsal) und *Batrachochytrium dendrobatidis* (Bd) während der Bauphase (ASP V4), werden potenzielle Verbotsbestände durch die Einschleppung von Erregern und die damit verbundenen Tötungen von Feuersalamandern und weiteren besonders geschützten Amphibienarten vermieden.

Zusätzlich werden auch potenzielle Beeinträchtigungen der Larven des Feuersalamanders durch die Vermeidung von Sedimenteinträgen in den Bachlauf (ASP V5) vermieden.

Weitere artenschutzrechtliche Konflikte sind für Amphibien nicht ersichtlich. Unter der Voraussetzung der Umsetzung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (ASP-V1, ASP V2 und ASP-V3) sind daher keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG für Amphibien zu erwarten.

7.4. Zulässigkeit des Vorhabens - Fazit

Bei Einhaltung der in Kap. 7.2. genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind keine erheblichen Konflikte in Bezug auf die Tötung oder Störung geschützter Tierarten oder die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten.

Tabelle 2: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Art gemäß § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 und der nach USchadG zu beachtenden Arten

Deutscher Name	Mögl. Störung streng geschützter Arten	Mögl. Beschädigung v. Fortpflanzungs- u. Ruhestätten?	Mögl. Tötung o. Verletzung v. Tieren	Vermeidungs- u. Minderungsmaßnahmen	Eintreten v. Verbotstatbeständen nach Einhaltung d. Maßnahmen ASP V1 – V5
Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus Zwergfledermaus, Braunes Langohr	ja	ja	nein	ASP V1, V2, V3	nein
Sonstige Arten:					
Ubiquitäre Vogelarten	ja	ja	ja	ASP V1, V2, V3	nein

Feuersalamander	nein	nein	ja	ASP V4, V5	nein
-----------------	------	------	----	------------	------

Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist als Voraussetzung zur Genehmigung des geplanten Vorhabens nicht erforderlich.

Die Umsetzung des o.g. Vorhabens wird somit aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung und Einhaltung der o.g. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als zulässig betrachtet.

8. Zusammenfassung

Die in der kleinen Ortschaft Niedermiebach ansässige Firma Herpa Print GmbH & Co. KG möchte expandieren und benötigt Platz für den Neubau einer Lager- und Produktionshalle mit integriertem Sozialtrakt. Daher plant die Gemeinde Much, die Ortslagenabgrenzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB zu erweitern.

Das Vorhaben umfasst den Bau einer Lager- und Produktionshalle mit integriertem Sozialtrakt sowie die Erschließung des Grundstücks und die Anbindung an das benachbarte Firmengelände. Die für den Hallenbau vorgesehene Wiesenfläche beträgt etwa 1.300 m² und wird durch rund 600 m² befestigte Flächen für Zufahrten und Parkplätze ergänzt. Zusätzlich wird eine südlich angrenzende Scherrasenfläche für die Errichtung eines Entwässerungsbeckens (ca. 435 m²) benötigt. Durch den Eingriff kommt es auf einer Fläche von rund 1.100 m² zu einer Überprägung eines nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW besonders geschützten Biotops (NECO „Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen“). Zur Kompensation des Eingriffs entsprechend den gesetzlichen Vorgaben soll eine mit Neophyten bestandene Fläche am Wahnbach, die ca. 150 m nördlich des Plangebiets liegt, zu einer Feuchtwiese entwickelt werden (vgl. LANDSCAP-ING 2026).

Zur Abschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde eine Auswertung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten auf Grundlage des relevanten Messtischblattes „Engelskirchen“ (5010; Q1–Q4) durchgeführt. Berücksichtigt wurden insgesamt 45 planungsrelevante Arten (sechs Fledermausarten, 37 Vogelarten und zwei Amphibienarten). Dabei wurde der Feuersalamander als „nur“ besonders geschützte Art in die Untersuchungen einbezogen, da bei Arbeiten in Gewässernähe ein Risiko der Verschleppung invasiver Krankheitserreger in die Gewässerökosysteme besteht, was verheerende Folgen für lokale Feuersalamanderpopulationen auslösen kann.

Anschließend wurde das Untersuchungsgebiet im Rahmen einer Geländebegehung am 22.04.2026 hinsichtlich potenzieller Vorkommen sowie geeigneter Habitatstrukturen der zuvor ermittelten Arten untersucht. Dabei ergab sich folgende gutachterliche Einschätzung:

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe konzentrieren sich größtenteils auf intensiv bewirtschaftete Wiesenflächen am Siedlungsrand. Nur kleinflächig kommt es zur Überprägung von Gehölzen oder zu Eingriffen in die Gewässersohle des angrenzenden Eschensiefens. Aufgrund der generellen Strukturarmut der betroffenen Wiesenflächen, Gehölze und des Siefens im Bereich der Eingriffe sowie einer vergleichsweise hohen anthropogenen Störung, die von den Betriebsgeländen sowie der nahe gelegenen und stark frequentierten Bundesstraße B 56 auf die Plangebiete wirkt, stellen die überprägten Flächen keine essenziellen Habitatbestandteile planungsrelevanter Tierarten dar. Insofern kommt es durch die Inanspruchnahme der Flächen nicht zur direkten Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten.

Jedoch konnte das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bei der Baufeldräumung oder aufgrund potenzieller Fernwirkungen wie Licht, Lärm, aber auch Sedimenteinträge in die nahegelegenen Gewässer, die sich potenziell negativ auf angrenzende Habitate auswirken können, für folgende Arten(-gruppen) nicht ausgeschlossen werden:

- Fledermäuse (Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) – potenzielle Beeinträchtigung angrenzender Quartiere, Jagdhabitate und Flugkorridore durch künstliches Licht
- Ubiquitäre Brutvögel (z. B. Amsel, Ringeltaube etc.) – potenzielle Tötungen und Beeinträchtigungen genutzter Fortpflanzungsstätten bei der Baufeldräumung

- Feuersalamander – potenzielle Tötungen durch die Einschleppung invasiver Krankheitserreger oder den Eintrag von Sedimenten in die angrenzenden Bachökosysteme

Daher werden die folgenden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen, um die Störung oder Tötung von Individuen sowie eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten zu vermeiden oder auf ein unerhebliches Maß zu minimieren:

- ASP V1: Vegetationsberäumung und Gehölzrodung außerhalb der Vogelbrutzeiten; allgemeine Minimierung der notwendigen Gehölzeingriffe; Bauzeitlicher Schutz angrenzender Gehölze
- ASP V2: Allgemeine Minderung lichtbedingter Wirkungen während der Bauzeit und im Rahmen der späteren Nutzung der Produktionshalle und zugehörigen Wege- und Parkplatzflächen
- ASP V3: Einsatz von lärmarmen Baumaschinen und Geräten
- ASP V4: Umsetzung des Hygieneprotokolls zur Vermeidung der Verschleppung von Krankheitserregern insbesondere der Amphibienhautpilze Bd und Bsal zum Schutz des Feuersalamanders
- ASP V5: Vermeidung von Trübstoff- und Sedimenteinträgen in den Wahnbach

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (ASP V1–V5) sind keine signifikanten Konflikte in Bezug auf die Tötung und Störung geschützter oder planungsrelevanter Tierarten oder die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten.

Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1–3 BNatSchG durch das geplante Vorhaben kann somit unter Berücksichtigung und Einhaltung der o. g. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG als Voraussetzung für die Genehmigung des geplanten Vorhabens ist nicht erforderlich.

Die Umsetzung des Vorhabens wird somit aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung und Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als zulässig betrachtet.

9. Literatur und sonstige Quellen

- ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Bielefeld (Laurenti-Verlag), 1296 S. (2 Bände)
- BUND/ LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (LAI) (2015, 2018): Anhang I „Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere und Vorschläge zu deren Minderung“ zur Leitrichtlinie „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ Licht-Richtlinie. https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur_aus_03_2018_1520588339.pdf
- DIETZ, C., HELVERSEN, O., NILL, D. (2016): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart, 399 S.
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007, Online-Veröffentlichung: https://www.fva-bw.de/fileadmin/user_upload/Daten_und_Tools/Monitoring/Natura_2000/Alt_und_Totholzkonzept/natura_2000_aut_leitfaden_eu_kommission.pdf,
- GROLMS, J. (2021): Tierspuren Europas. Spuren und Zeichen bestimmen und interpretieren. Verlag Eugen Ulmer KG Stuttgart.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG. V. LASKE, M. SCHMITZ U. A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO u. LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster, 480 S.
- JUŠKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus Muscardinus avellanarius. – Neue Brehm-Bücherei Bd. 670, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben: 181 S.
- KIEL, E.-F. (2015): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online-Veröffentlichung: http://www.naturschutzhinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf.
- LANDSCAP-ING ISABELL PIELA (2026): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Errichtung einer Lager- und Produktionshalle mit Sozialtrakt im Ortsteil Niedermiebach in Much; Königswinter-Uthweiler, 27.05.2026
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen (Version 12/2006). Online-Veröffentlichung: http://www.naturschutzhinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/landa_hinweise_artenschutz.pdf
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG WSV) (2017): Der mögliche Umfang von Vogelschlag an Glasflächen in Deutschland. Eine Hochrechnung. Berichte zum Vogelschutz 2017, Bd. 53/54 S.63 - 67;
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & HUTTERER, R. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere (Mammalia) in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010. Herausgegeben vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)
- MKUNLV - MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010A): Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW“ vom 22.12.2010. Online-Veröffentlichung: http://www.aknw.de/fileadmin/user_upload/Arbeitshilfen/handlungsempfehlung_artenschutz_bauen.pdf.

- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2021. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online) https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch_asp_nrw_aktualisierung_2021.pdf
- RÖSSLER, M. & DOPPLER, W. (2019; 2022): Vogelanprall an Glasflächen – Geprüfte Muster. Folder der Wiener Umweltschutzgesellschaft, 4. Auflage, 5. Auflage. <http://www.wua-wien.at/tierschutz/vogelanprall>
- SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T., KRONSHAGE, A., GEIGER, A. & HACHTEL, M. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere (Reptilia) in Nordrhein-Westfalen. Stand: September 2011. Herausgegeben vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV). Unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen
- SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T., KRONSHAGE, A., GEIGER, A. & HACHTEL, M. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche (Amphibia) in Nordrhein-Westfalen. Stand: September 2011. Herausgegeben vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV). Unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYENEN & M. RÖSSLER (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach. 65 S. <http://www.vogelglas.info>
- SCHROER, S., HUGGINS, B., BÖTTCHER, M., HÖLKER, F. (2020): BfN Schriften 543 - Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen: Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung; <https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-543-leitfaden-zur-neugestaltung-und-umruistung-von>
- SCHUMACHER, H. & VORBRÜGGEN, W. (2021): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schmetterlinge (Lepidoptera) in Nordrhein-Westfalen. 5. Fassung, Stand: Makrolepidoptera Dezember 2020, Stand: Mikrolepidoptera März 2021. In: Melanargia 33 (Beiheft 1), S. 3–174
- SÜDBECK, P., ET AL. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – 1. Überarbeitete Auflage Münster, 736 S.
- SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & STIELS, D. (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
- WINK, M., DIETZEN, C., GIEßING, B. (2005): Die Vögel des Rheinlandes. Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990-2000. (Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd.36). In Kooperation erschienen im Romneya Verlag und Verlag NIBUK, 419 Seiten, 2005

Internetquellen

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: Topografisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen - „TIM-online“ (<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>)
- BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE (2021): GEOportal.NRW (<https://www.geoportal.nrw/?activetab=portal>)
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (AKT. ABFRAGE): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>)
- LINFOS (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (AKT. ABFRAGE): Landschaftsinformationssammlung Nordrhein-Westfalen (<https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/start>)

Gesetze und Verordnungen:

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, In Kraft getreten am 1. Januar 1987, letzte Änderung am 1. März 2010 (Art. 27 G vom 29. Juli 2009)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, In Kraft getreten am 1. März 2010) Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 8.12.2022 I 2240

EU-Artenschutzverordnung vom 1. Juni 1997 - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016 und am 1. Januar 2018.

MKULNV - MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-ARTENSCHUTZ) - RUNDERLASS DES MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW V. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

MUNLV - MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010. Online-Veröffentlichung: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/VVArten-schutz_mit%20Einf%C3%BChrungserlass_1.%20%C3%84nderung_10_09_15.pdf,

RICHTLINIE 2009/147/EG VOM 30.11.2009 (EHM. 79/409/EWG DES RATES VOM 2. APRIL 1979) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (ABL. EG NR. L 206/7 VOM 22.7.1992) ZULETZT GEÄNDERT DURCH RICHTLINIE EG 2013/17 DES RATES VOM 13.05.2013 (ANLÄSSLICH DES EU-BEITRITTS KROATIENS ZUM 10.06.2013) –AMTSBLATT DER EU L 158, S. 193 FF. (FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE)

Umweltschadengesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, In Kraft getreten am 14. November 2007, letzte Änderung am 24. August 2012 (Art. 9 G vom 17. August 2012)

10. Anhang

Tabelle A1: Lebensraumansprüche, mögliches Vorkommen und Konfliktpotential der planungsrelevanten Arten dem MTB „Engelskirchen“ (5010, Q1-Q4) nach LANUK

Abfrage 24.02.2026. Die potentiell betroffenen Arten sind fettgedruckt dargestellt. Die ubiquitären Vogelarten (wie Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig etc.) sind nicht gesondert dargestellt.

deutscher Name/ wissensch. Name	Lebensraumansprüche ¹	RL NRW ²	Status im MTB ¹	Erhaltungs- zustand in NRW ² KON	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Säugetiere					
Wasserfledermaus/ <i>Myotis daubentonii</i>	Waldfledermaus der strukturreichen Landschaften m. hohem Gewässer- u. Waldanteil; Jagdgebiete: offene Wasserflächen (stehenden u. langsam fließende Gewässer), auch: Wälder, Waldlichtungen, Wiesen; Sommerquartiere u. Wochenstuben: Baumhöhlen (bes. alte Fäulnis- o. Spechthöhlen in Eichen u. Buchen), seltener: Spaltenquartiere o. Nistkästen; Männchenquartiere: Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel o. Stollen; nutzt oft mehrere Quartiere im Wechsel, großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Eingriffsbereich und weiterer Umgebung potenziell Teil der weitläufigen Jagdhabitats; Keine Quartiere im Eingriffsbereich – in der näheren Umgebung Baumhöhlenquartiere möglich - Störungspotenzial	G	Art vorh.	G	Ja/ Ja
Großes Mausohr/ <i>Myotis myotis</i>	Gebäufledermaus strukturreicher Landschaften m. hohem Wald- u. Gewässeranteil; Jagdgebiete: geschlossene Waldgebiete (bevorzugt Altersklassen-Laubwälder m. geringer Kraut- u. Strauchschicht u. hindernisfreiem Luftraum bis in 2 m Höhe, z.B. Buchenhallenwälder). Seltener andere Walddtypen o. kurzrasige Grünlandbereiche; Wochenstuben: warme, zugluftfreie geräumige Dachböden v. Kirchen, Schlössern u. anderen großen Gebäuden; Männchenquartiere: im Sommer einzeln o. in kl. Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen o. Fledermauskästen; Winterquartiere: unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. (2-10 °C u. mit hoher Luftfeuchte). Weitere Umgebung potenziell Teil der weitläufigen Jagdhabitats – Eingriffsbereich ungeeignet; Keine Quartiere im Eingriffsbereich – in der näheren Umgebung Baumhöhlen- und Gebäudespaltquartiere möglich - Störungspotenzial	U	Art vorh.	U	Ja/ Ja
Kleine Bartfledermaus/ <i>Myotis mystacinus</i>	Strukturreiche Landschaften m. kl. Fließgewässern i. d. Nähe v. Siedlungsbereichen; Jagdgebiete: linienhafte Strukturen wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze u. Hecken, seltener: Laub- u. Mischwälder m. Kleingewässern, Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen, unter Straßenlaternen; Sommerquartiere: warme Spaltenquartiere u. Hohlräume an u. in Gebäuden (enge Spalten zw. Balken u. Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden), seltener: Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) o. Nistkästen; Winterquartiere: unterirdische spaltenreiche Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Keller, Bachverrohrungen, Brückenbauwerke. Eingriffsbereich und weiterer Umgebung potenziell Teil der weitläufigen Jagdhabitats; Keine Quartiere im Eingriffsbereich – in der näheren Umgebung Baumhöhlen-	3	S/W	G	Ja/ Ja

deutscher Name/ wissensch. Name	Lebensraumansprüche ¹	RL NRW ²	Status im MTB ¹	Erhaltungs-zu- stand in NRW ² KON	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
	und Gebäudespaltquartiere möglich - Störungspotenzial				
Fransenfledermaus/ <i>Myotis nattereri</i>	Bevorzugt unterholzreiche Laubwälder m. lückigem Baumbestand; Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften m. Hecken, Baumgruppen, Grünland, zum Teil auch Kuhställen; Wochenstuben: Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke), Nistkästen, Dachböden, Viehställe (vor allem in Spalten und Zapfenlöchern); Winterquartiere: spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen u. andere unterirdische Hohlräume (hohe Luftfeuchtigkeit, 2-8° C) Eingriffsbereich und weiterer Umgebung potenziell Teil der weitläufigen Jagdhabitats; Keine Quartiere im Eingriffsbereich – in der näheren Umgebung Baumhöhlenquartiere möglich - Störungspotenzial	*	Art vorh.	G	Ja/ Ja
Zwergfledermaus/ <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	typische Gebäudefledermaus; strukturreiche Landschaften, v. a. Siedlungen; Hauptjagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze, aufgelockerte Laub- u. Mischwälder, Parks, Straßenlaternen; Sommerquartiere u. Wochenstuben: Spaltenverstecke an u. in Gebäuden (Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten o. auf Dachböden), auch: Baumquartiere u. Nistkästen; Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in u. an Gebäuden, natürl. Felsspalten, unterirdische Quartiere (Keller, Stollen); quartiertreu. Eingriffsbereich und weiterer Umgebung potenziell Teil der weitläufigen Jagdhabitats; Keine Quartiere im Eingriffsbereich – in der näheren Umgebung Baumhöhlen- und Gebäudespaltquartiere möglich – Störungspotenzial	*	Art vorh.	G	Ja/ Ja
Braunes Langohr/ <i>Plecotus auritus</i>	Typische Waldfledermaus; bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- u. Nadelwälder mit größerem Baumhöhlenbestand; weitere pot. Jagdgebiete: Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen u. Parkanlagen im Siedlungsbereich (> 1 ha), kann auch Gebäudequartiere besiedeln. Eingriffsbereich und weiterer Umgebung potenziell Teil der weitläufigen Jagdhabitats; Keine Quartiere im Eingriffsbereich – in der näheren Umgebung Baumhöhlenquartiere möglich - Störungspotenzial	G	Art vorh.	G	Ja/ Ja
Vögel					
Habicht/ <i>Accipiter gentilis</i>	Kulturlandschaften mit Wechsel v. geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln, Feldgehölzen; Bruthabitate: Waldinseln (> 1-2 ha), alter Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit (Schneisen), hohe Bäume (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche). UG potentiell Teil des großräumigen Jagdhabitats, Bruthabitate in Wäldern der weiteren Umgebung möglich, kein Horstnachweis im näheren Umfeld.	V	B	G-	Ja/ Nein
Sperber/ <i>Accipiter nisus</i>	abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften m. ausreichendem Nahrungsangebot (Kleinvögel), halboffene Parklandschaften m. kl. Waldinseln, Feldgehölzen u. Gebüsch, im Siedlungsbereich auch in m. Fichten bestandenen Parkanlagen u. Friedhöfen; Brutplätze: z.B. in Nadelbaumbeständen (v.a. dichte Fichtenparzellen), reine Laubwälder werden kaum besiedelt.	*	B	G	Ja/ Nein

deutscher Name/ wissensch. Name	Lebensraumsprüche ¹	RL NRW ²	Status im MTB ¹	Erhaltungs-zu- stand in NRW ² KON	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
	UG potentiell Teil des großräumigen Jagdhabitats, Brut- habitate in Wäldern der weiteren Umgebung möglich, kein Horstnachweis im näheren Umfeld.				
Teichrohrsänger/ <i>Acrocephalus scir- paceus</i>	Gebunden an Schilfröhrichtbestände an Fluss- u. See- ufern, Altwässern o. Sümpfen, in d. Kulturlandschaft auch an schilfgesäumten Gräben, Teichen u. renaturier- ten Abgrabungsgewässern; Besiedeln Schilfbestände $\geq$ 20 m ² Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.	*	B	G	Nein/ Nein
Feldlerche/ <i>Alauda arvensis</i>	Charakterart d. offenen Feldflur; reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer u. Brachen, größere Heidegebiete; Neststandort: Bodenmulde in kurzer, lückiger Vegetation. Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.	3S	B	U-	Nein/ Nein
Eisvogel/ <i>Alcedo atthis</i>	Fließ- u. Stillgewässer m. Abbruchkanten u. Steilufern; Nahrungshabitat: kleinfisch-reiche Gewässer m. guten Sichtverhältnissen u. überhängenden Ästen (Ansitz-war- ten); außerhalb d. Brutzeit auch an Gewässern fernab d. Brutgebiete, auch in Siedlungsbereichen; Brutplätze: selbst gegrabene Brutröhren in vegetationsfreien Steil- wänden aus Lehm o. Sand), Wurzelteller v. umgestürzten Bäumen, künstliche Nisthöhlen. Potenzielles Nahrungshabitat im UG vorhanden (Bach- lauf); Keine potentielle als Brutplätze geeigneten Struk- turen im näheren UG vorhanden.	*	B	G	Ja/ Nein
Baumpieper/ <i>Anthus trivialis</i>	bewohnt offenes bis halboffenes Gelände m. höheren Gehölzen (Singwarten) u. einer strukturreichen Kraut- schicht; sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen u. lichte Wälder, auch Heide- u. Moorgebiete sowie Grünländer u. Brachen m. Einzelbäu- men, Hecken u. Feldgehölzen; dichte Wälder u. sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden; Nest- standort: unter Grasbulten o. Büschen; Im UG potentiell geeignete Brut- und Nahrungshabitate vorhanden; Eingriffsbereich als Bruthabitat ungeeignet – potenziell Teil des Nahrungshabitates	3	B	U-	Ja/ Nein
Graureiher/ <i>Ardea cinerea</i>	nahezu alle Lebensräume d. Kulturlandschaft kombiniert mit offenen Feldfluren (z.B. frisches bis feuchtes Grün- land o. Ackerland) u. Gewässer; tag- u. dämmerungsak- tiv, z.T. auch nachtaktiv; Koloniebrüter, Nester auf Bäu- men, v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen in älteren Laub- bzw. Nadelwaldbeständen; Brutzeit Anfang März bis Ende Mai UG potenziell Teil des großräumigen Jagdhabitats; keine geeigneten Bruthabitate in der näheren Umgebung vor- handen.	*	BK	U	Ja/ Nein
Waldohreule/ <i>Asio otus</i>	halboffene Parklandschaften m. kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen u. Waldrändern, auch im Siedlungsbe- reich, Parks, Grünanlagen, an Siedlungsrändern; Jagdge- biete: strukturreiche Offenlandbereiche u. größere	3	B	U	Ja/ Nein

deutscher Name/ wissensch. Name	Lebensraumsprüche ¹	RL NRW ²	Status im MTB ¹	Erhaltungs-zu- stand in NRW ² KON	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
	Waldlichtungen; Nistplatz: alte Nester anderer Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube); kaum in grünlandarmen Bördelandschaften u. größeren geschlossenen Waldgebieten. Im UG potentiell Teil des großräumigen Jagdhabitats; In der näheren Umgebung potenziell geeignete Nistplätze vorhanden (Nadelbäume in angrenzenden Gärten), Keine geeignete Nistplätze im Eingriffsbereich				
Uhu/ <i>Bubo bubo</i>	Brut- u. Jagdgebiete: reich gegliederte, m. Felsen durchsetzte Waldlandschaften, Steinbrüche u. Sandabgrabungen; Nistplätze: störungsarme Felswände u. Steinbrüche m. freiem Anflug, auch Baum- u. Bodenbruten, vereinzelt Gebäudebruten; orts- und reviertreu. UG kann Teil des großräumigen Nahrungshabitats sein; Keine geeigneten Bruthabitate im UG.	VS	B	G	Ja/ Nein
Mäusebussard/ <i>Buteo buteo</i>	nahezu alle Lebensräume d. Kulturlandschaft m. geeigneten Baumbeständen (Brutplatz), Randbereiche v. Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen u. Einzelbäume; Jagdgebiet: Offenlandbereiche. UG potentiell Teil des großräumigen Jagdhabitats, Bruthabitate in Wäldern der weiteren Umgebung möglich, kein Horstnachweis im näheren Umfeld.	*	B	G	Ja/ Nein
Schwarzstorch/ <i>Ciconia nigra</i>	stärker an Wasser u. Feuchtigkeit gebunden als Weißstorch; besiedelt größere, naturnahe Laub- u. Mischwälder m. naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen, eingeschlossenen Feuchtwiesen; Neststandort: auf Eichen o. Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen, oft mehrjährige Nutzung; Nahrungsgebiete oft bis zu 5-10 km vom Niststandort entfernt; bevorzugt werden Bäche m. seichtem Wasser u. sichtgeschütztem Ufer, auch Waldtümpel u. Teiche. Störungen am Horst z.B. durch Holznutzung, Freizeitverhalten können zur Aufgabe der Brut führen. Im UG keine geeigneten (ungestörten) Brut- und Nahrungshabitate vorhanden.	3S	B	U	Nein/ Nein
Mehlschwalbe/ <i>Delichon urbica</i>	Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen; Koloniebrüter; freistehende, große u. mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern u. Städten; Nester an Gebäudeaußenwänden (Dachunterkante), Giebel-, Balkon- u. Fensternischen o. unter Mauervorsprüngen; Nahrungsflächen: insektenreiche Gewässer u. offene Agrarlandschaften nahe der Brutplätze. UG potenziell Teil des großräumigen Jagdhabitats; Nester an Gebäuden in der Umgebung möglich, kein Nachweis von Schwalbennestern an den unmittelbar angrenzenden Gebäuden	3S	BK	U	Ja/ Nein
Mittelspecht/ <i>Dendrocopos medius</i>	Charakterart eichenreicher Laubwälder (> 30 ha v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder), Erlenwälder u. Hartholzauen an Flüssen. Auf alte, grobborkige Baumbestände u. Totholz angewiesen. Keine geeignete Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden (Waldbereiche zu kleinflächig)	V	B	G	Nein/ Nein

deutscher Name/ wissensch. Name	Lebensraumansprüche ¹	RL NRW ²	Status im MTB ¹	Erhaltungs-zu- stand in NRW ² KON	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Kleinspecht/ <i>Dryobates minor</i>	besiedelt parkartige o. lichte Laub- u. Mischwälder, Weich- u. Hartholzauen, feuchte Erlen- u. Hain-buchenwälder mit hohem Anteil an Alt- u. Totholz, im Siedlungsbereich, strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- u. Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand; in dichten, geschlossenen Wäldern höchstens in Randbereichen. Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden), angelegt. Unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Gehölze potenziell als Nahrungs- und Bruthabitat geeignet; Keine geeigneten Nistplätze im Eingriffsbereich (Gehölze im Eingriffsbereich zu jung und zu Dünn)	3	B	G	Ja/ Nein
Schwarzspecht/ <i>Dryocopus martius</i>	ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder m. Fichten- bzw. Kiefernbeständen), auch in Feldgehölzen; wichtig: hoher Totholzanteil, vermodernde Baumstümpfe, glattrindige, astfreie Brut- u. Schlafbäume mit freiem Anflug. Keine geeignete Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden (Waldbereiche zu kleinflächig)	*	B	G	Nein/ Nein
Wanderfalke/ <i>Falco peregrinus</i>	Ursprünglich in NRW, Bewohner von Felslandschaften der Mittelgebirge (aktuell nur noch vereinzelt); heute vor allem Besiedlung der Industrielandschaft entlang des Rheins u. im Ruhrgebiet; typische Fels- u. Nischenbrüter, Nistplatz: Felswände u. hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen). UG potentiell Teil des großräumigen Jagdhabitats; Keine geeigneten Bruthabitate im UG vorhanden (keine hohen Vertikalstrukturen)	*	B	U+	Ja/ Nein
Turmfalke/ <i>Falco tinnunculus</i>	offene, strukturreiche Kulturlandschaften, oft nahe menschlicher Siedlungen, auch in großen Städten; Nahrungsgebiete: Flächen m. niedriger Vegetation (Dauergrünland, Äcker, Brachen); Brutplätze: Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen o. Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), auch: alte Krähenester in Bäumen, Nistkästen; meidet geschlossene Waldgebiete. Im UG potentiell Teil des großräumigen Jagdhabitats; In der näheren Umgebung potenziell geeignete Nistplätze vorhanden (Nadelbäume in angrenzenden Gärten)	VS	B	G	Ja/ Nein
Teichhuhn/ <i>Gallinula chloropus</i>	An verschiedensten Gewässern, wie Verlandungszonen und Vegetationsgürteln von Seen, Teichen, Rieselfeldern, Lehm- und Torfstichen, Altarme, langsam fließenden Gewässern und Gräben mit Ufervegetation sowie Kleingewässern (Tümpel, Kolke, Regenrückhaltebecken usw.) bis zu einer Mindestgröße von 50 m ² . Außerdem auch Bruchwälder und Teiche inmitten von Waldgebieten. Nest meist unter überhängenden Zweigen oder Gräsern verborgen, bei Stadtbrütern auch offene, Deckungsarme Nester. Keine geeigneten Nahrungs- oder Bruthabitate im UG vorhanden (keine geeigneten Stillgewässer).	3	B	G	Nein/ Nein
Rauchschwalbe/	Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche	3S	B	U-	Ja/

deutscher Name/ wissensch. Name	Lebensraumansprüche ¹	RL NRW ²	Status im MTB ¹	Erhaltungs-zu- stand in NRW ² KON	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
<i>Hirundo rustica</i>	Kulturlandschaft; Nester: in Gebäuden m. Einflug-möglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) UG potenziell Teil des großräumigen Jagdhabitats; Nester an Gebäuden in der Umgebung möglich, kein Nachweis von Schwalbennestern an den unmittelbar angrenzenden Gebäuden.				Nein
Neuntöter/ <i>Lanius collurio</i>	typische Heckenart der halboffenen, reich strukturierten Kulturlandschaft m. aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen u. insektenreichen Ruderal- u. Saumstrukturen; bewohnt Heckenlandschaften m. Wiesen u. Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete, größere Windwurfflächen in Waldgebieten Im UG keine geeigneten Brut- und Jagdhabitate vorhanden (Gebüschbestand nicht ausreichend)	VS	B	G-	Nein/ Nein
Bluthänfling/ <i>Linaria cannabina</i>	Offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen; Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen; auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadtbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen); von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Samenstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsch oder junge Nadelbäume (Nisthabitate). Gern in Weihnachtsbaumkulturen und Weinbergen. Keine als Brutplatz geeigneten hinreichend dichten Gebüsch im Eingriffsbereich und der näheren Umgebung vorhanden – im weiteren Umfeld möglich; entlang des Bachlaufs und auch in der weiteren Umgebung potenziell geeignete Nahrungshabitate vorhanden.	3	B	U	Ja/ Nein
Rotmilan/ <i>Milvus milvus</i>	offene, reich gegliederte Landschaften m. Feldgehölzen u. Wäldern; Nahrungshabitate: Agrarflächen m. Nutzungsmosaik aus Wiesen u. Äckern; Brutplatz: meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, auch in kleineren Feldgehölzen (≥ 1-3 ha) UG potentiell Teil des großräumigen Jagdhabitats, Bruthabitate in Wäldern der weiteren Umgebung möglich, kein Horstnachweis im näheren Umfeld.	*	B	G	Ja/ Nein
Feldsperling/ <i>Passer montanus</i>	halboffene Agrarlandschaften m. hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen u. Waldrändern; auch Obst- u. Gemüseärten o. Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen; meidet das Innere von Städten; sehr Brutplatztreu; nistet auch in kolonieartigen Ansammlungen; Höhlenbrüter (Specht- o. Faulhöhlen, Gebäudenischen, auch Nistkästen); Nahrung: Sämereien, Getreidekörner u. kleinere Insekten. Im UG potentiell geeignete Brut- und Nahrungshabitate vorhanden; Keine Bruthöhlen im Eingriffsbereich	3	B	U	Ja/ Nein
Wespenbussard/ <i>Pernis apivorus</i>	reich strukturierte, halboffene Landschaften m. alten Baumbeständen; Nahrungsgebiete: überwiegend an Waldrändern, Säumen, offenen Grünlandbereichen (Wiesen u. Weiden), auch: innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen; Neststandort: Laubbäume (15-20 m Höhe), alte Horste von anderen	2	B	U	Ja/ Nein

deutscher Name/ wissensch. Name	Lebensraumansprüche ¹	RL NRW ²	Status im MTB ¹	Erhaltungs-zu- stand in NRW ² KON	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
	Greifvogelarten werden gerne genutzt. UG potentiell Teil des großräumigen Jagdhabitats, Brut- habitate in Wäldern der Umgebung möglich, kein Horst- nachweis im näheren Umfeld.				
Grauspecht/ <i>Picus canus</i>	besiedelt alte, strukturreiche Laub- u. Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder), auch: ausgedehnte Waldbereiche; Nahrungshabitat: strukturreiche Waldränder mit hohem Anteil offener Flächen (Lichtungen, Freiflächen). Keine geeignete Brut- und Nahrungshabitate im UG vor- handen (Waldanteil in der weiteren Umgebung zu ge- ring)	2S	B	S	Nein/ Nein
Weidenmeise/ <i>Poecile montanus</i>	Ursprünglicher in Wäldern und Gehölzen der Niederun- gen und der Sandböden: Eichen-Birkenbestände, ferner Buchen-Eichen-Mischbestände, Erlen- und Birkenbrüche und Moore mit Birkenaufwuchs. Wichtig: (stehendes) morsches Holz. Daneben in allen Laub- und Nadelwäl- dern, auch in schmalen Gehölzstreifen und kleinen Feld- gehölzen, bevorzugt auf feuchten Standorten. Nestan- lage in Höhlen in morschen Stämmen (bevorzugt Birke), Nistkästen nur ausnahmsweise. Im UG potentiell geeignete Brut- und Nahrungshabitate vorhanden; Potenziell geeignet Bruthöhlen entlang des Bachlaufs jedoch nicht im Eingriffsbereich	3	B	G	Ja/ Ja
Waldschnepfe/ <i>Scolopax rusticola</i>	ausgedehnte, reich gegliederte Waldbestände in Niede- rungen u. bis in Hochlagen d. Mittelgebirge, Auwälder, Eichenhainbuchenwälder, teilentwässerte Hochmoore m. Birkenaufwuchs, Laubmischwälder, feuchte Fichten- wälder, Erlenbrüche; bevorzugt mehrstufige Wald-be- stände m. lückigem Kronenschluss u. strukturreichen Strauch- u. Krautschichten, Waldlichtungen (Wiesen, Moore, Bäche, Waldwege, etc.), Neststandort: Boden m. freier Anflugmöglichkeit, z.B. Waldlichtungen, Wegrän- der; 1-2 Jahresbruten ab Mitte Mär bis Mitte Aug; däm- merungs- u. nachtaktiv; Kurzstreckenzieher. Im UG keine geeignete Brut- und Nahrungshabitate vor- handen (keine ausreichend großen Waldgebiete).	3	B	U	Nein/ Nein
Girlitz/ <i>Serinus serinus</i>	Trockenheit und Wärme liebende Art. Fast nur innerhalb geschlossener Ortschaften, in Gartenstädten, auf Fried- höfen, in Parks, größeren Gärten, Kleingartengebieten und in städtischen Alleen. Gelegentlich auch in ausge- dehnten Obstgärten, Baumschulen, an Einzelgehöften, in Fichtenschonungen und Fichten- und Kiefernhochwäl- dern. Optimal: dichtes Nebeneinander von Gebäuden, Obstbäumen, Fichten, Sträuchern aller Art, Rasenflä- chen, Schrebergärten, Lager- und Ruderalflächen. Nes- ter vorzugsweise in Nadelbäumen, ferner in Kastanien und Obstbäumen. Entlang des Bachlaufs und auch in der weiteren Umge- bung potenziell geeignete Nahrungshabitate vorhanden; Potenziell als Brutplatz geeignete Gebüsche und Nadel- bäume in den angrenzenden Gärten vorhanden, im Ein- griffsbereich auszuschließen.	2016: 2	B	U	Ja/ Nein
Turteltaube/	ursprünglich: Steppen- u. Waldsteppen; heute: offene	2	B	S	Ja/

deutscher Name/ wissensch. Name	Lebensraumansprüche ¹	RL NRW ²	Status im MTB ¹	Erhaltungs-zu- stand in NRW ² KON	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
<i>Streptopelia turtur</i>	bis halboffene Parklandschaften m. Wechsel aus Agrarflächen u. Gehölzen; Brutplätze: Feldgehölze, baumreiche Hecken u. Gebüsche, an gebüschreichen Waldrändern o. in lichten Laub- u. Mischwäldern, Siedlungsbe- reich selten (verwilderte Gärten, große Obstgärten, Parkanlagen, Friedhöfe); Nahrungshabitate: Ackerflä- chen, Grünlandflächen u. schütter bewachsene Acker- brachen; Neststandort: Sträucher o. Bäume (in 1-5 m Höhe). Eingriffsbereich und weitere Umgebung potenziell als Nahrungshabitat geeignet; Keine Nistplätze im Eingriffsbereich und der näheren Umgebung vorhanden (Sied- lungsbereich)- im weiteren Umfeld möglich.				Nein
Waldkauz/ <i>Strix aluco</i>	reich strukturierte Kulturlandschaften m. gutem Nah- rungsangebot; lichte u. lückige Altholzbestände in Laub- u. Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten o. Friedhöfen, m. gutem Höhlenangebot; Nistplatz: Baumhöhlen, auch Nisthilfen, Dachböden u. Kirchtürme; sehr reviertreu. UG potentiell Teil des großräumigen Jagdhabitats, Brut- habitate in Wäldern der Umgebung möglich, kein Nach- weis geeigneter Bruthöhlen im näheren Umfeld.	*	B	G	Ja/ Nein
Star/ <i>Sturnus vulgaris</i>	Besiedelt bevorzugt Auenwälder, lockere Weidenbe- stände in Röhrrichten, Randlagen von Wäldern, z.T. auch in Wäldern in höhlenreichen Altholzinseln, Streuobst- wiesen, Feldgehölze, Allen an Feld- u. Grünlandflächen, Parks, Gärten, baumreiche Stadtbereiche; Höhlenbrüter (Astlöcher, Spechthöhlen, Nistkästen, Mauerspalt- en, Gebäudenischen, unter Dachziegeln), mitunter Kolonie- brüter. Brutzeit (März-) April bis Ende Mai (Juni) bzw. Au- gust (Zweitbruten). Im UG potentiell geeignete Brut- und Nahrungshabitate vorhanden; Potenziell geeignet Bruthöhlen entlang des Bachlaufs jedoch nicht im Eingriffsbereich	3	B	U	Ja/ Nein
Zwergtaucher/ <i>Tachybaptus ruficollis</i>	stehende Gewässer m. dichter Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation, kleine Teiche, Heideweiher, Moor- u. Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- u. Bergsen- kungsgewässer, Klärteiche, Fließgewässer m. geringer Fließgeschwindigkeit. Keine geeigneten Nahrungs- oder Bruthabitate im UG vorhanden (keine geeigneten Stillgewässer).	*	B	G	Nein/ Nein
Schleiereule/ <i>Tyto alba</i>	Kulturfolger in halboffenen Landschaften, mit Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen; bewohnt Gebäude in Einzellagen, Dörfern u. Kleinstädten; Jagdgebiete: Vieh- weiden, Wiesen, Äcker, Randbereiche v. Wegen, Stra- ßen, Gräben u. Brachen; Nistplatz/ Tagesruhesitz: stö- rungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, m. freiem An- u. Abflug (z.B. Dachböden, Scheunen, Tau- benschläge, Kirchtürme). Im UG potentiell Teil des großräumigen Jagdhabitats; Keine potentiell als Nistplatz geeigneten Gebäude (Halb offenen Scheunen etc.) im näheren Umfeld vorhanden im weiteren UG potentiell möglich	*S	B	G	Ja/ Nein
Amphibien					

deutscher Name/ wissensch. Name	Lebensraumsprüche ¹	RL NRW ²	Status im MTB ¹	Erhaltungs-zu- stand in NRW ² KON	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Feuersalamander/ <i>Salamandra sala- mandra</i>	In nährstoffreichen, frischen-feuchten Buchenwäldern, seltener in lichten moss- und krautreichen Nadelwäldern, in feucht-kühlen Verstecken unter Baumwurzeln, Totholz, Fels-/ Mauerspaltan, Falllaub und Kleinsäugerbauten, Überwinterung in Stollen, unter Steinplatten, im Falllaub, unter Baumwurzeln. Fortpflanzungsgewässer: in Kolken, kühler, sauberer und nährstoffreicher Fließgewässer mit Verstecken, fischfreie Waldtümpel, Gräben mit Falllaub, Fahrspuren. Aufgrund eines ca. 2 km nördlich gelegenen Eintrags auf Observation.org gutachterlich mit aufgenommen, Besonders geschützt gem. BArtSchV und BNatSchG, Im Eingriffsbereich und UG Tagverstecke (Durchlassbauwerke, ...), Larvalgewässer (struktureiche Bachbereiche) und Nahrungshabitate möglich.	*			Ja/ Ja
Kammolch/ <i>Triturus cristatus</i>	Typische Offenlandart der Niederungslandschaften v. Fluss- u. Bachauen an offenen Auegewässern (z.B. Altarmen), auch in Kies-, Sand- u. Tonabgrabungen in Flussauen, Steinbrüchen, in Mittelgebirgslagen auch in großen, feuchtwarmen Waldbereichen m. vegetationsreichen Stillgewässern, auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern; meist ausgeprägte Ufer- u. Unterwasservegetation, geringe Beschattung, i. d. Regel fischfrei; Landlebensraum: feuchte Laub- u. Mischwälder, Gebüsche, Hecken u. Gärten nahe d. Laichgewässer. Keine geeigneten Larvengewässer im UG vorhanden daher auch Landlebensräume auszuschließen (keine fischfreien, länger Wasser führenden Stillgewässer)	3	Art vorh.	G	Nein/ Nein
Legende: Rote Liste NRW: 0= ausgestorben; 1= vom Aussterben bedroht; 2= stark gefährdet; 3= gefährdet; R= durch extreme Seltenheit gefährdet; I= gefährdete wandernde Art; D= Daten unzureichend; V= Vorwarnliste; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, * = nicht gefährdet; ♦= nicht bewertet; S= Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; X= Dispersalart (Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb NWs, mitunter Einwanderung u. in Einzelfällen auch Vermehrung, ohne heimisch zu werden); M= Migrant, Irrgast oder verschleppt; k.A.= keine Angabe, Reg. = Regionalisierte RL f. Niederrh. Bucht Status in NRW: S=Sommervorkommen; W=Wintervorkommen; R= Rastvorkommen; D= Durchzügler; B = Brutvorkommen; BK= Brutvorkommen Koloniebrüter; NG= Nahrungsgast; G= Ganzjahresvorkommen; ?= aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben Erhaltungszustand in NRW: G= günstig; U= unzureichend; S= schlecht; unbek.= unbekannt UG Untersuchungsgebiet Quellen: ¹ LANUK (akt. Abfrage) ² LANUK (akt. Abfrage); RL Brutvogelarten NRW 2021; Säugetiere NRW 2010; RL Lurche (Amphibia) NRW 2011					